

# UBS (CH) Fund 1

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, Stand: 4. Juli 2025

## Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### 1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der UBS (CH) Fund 1 (vormals CS Fund 1) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- a) - **Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF)**
- b) - **Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF)**
- c) - **Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF)**
- d) - **Privilege 35 CHF**
- e) - **Privilege 45 CHF**
- f) - **Privilege 75 CHF**
- g) - **Privilege 20 CHF**

#### 1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde ursprünglich von der Schweizerischen Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») unterbreitet und von dieser erstmals am 8. April 2005 genehmigt. Mit Wirkung per 6. Juli 2012 erfolgte eine Fusion der Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG, Zürich, aufgelöst und sämtliche Rechte und Pflichten gingen von Gesetzes wegen (auf dem Weg der Universalsukzession) auf die Credit Suisse Funds AG, Zürich, über. Seit dem 6. Juli 2012 nimmt daher die Credit Suisse Funds AG, Zürich, die Funktion der Fondsleitung wahr (nachfolgend «Fondsleitung»).

Zum 20. November 2016 hat die Credit Suisse (Schweiz) AG den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. In diesem Zusammenhang hat die Credit Suisse (Schweiz) AG mit Genehmigung der FINMA die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Mit Wirkung per 1. Januar 2019 erfolgten mit Genehmigung der FINMA die folgenden Vereinigungen von Teilvermögen: Das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield EUR wurde auf das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF übertragen. Das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR wurde auf das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF übertragen. Das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth EUR wurde auf das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Growth CHF übertragen. Mit Wirkung per 1. November 2019 wurde das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Sustainability Fund Balanced CHF als übertragendes Teilvermögen mit Genehmigung der FINMA mit dem Teilvermögen Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF vereinigt.

Mit Wirkung per 5. April 2024 erfolgten mit Genehmigung der FINMA die folgenden Vereinigungen von Teilvermögen: Das Teilvermögen Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Yield des Umbrella-Fonds Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 wurde auf das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF übertragen und das Teilvermögen Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Balanced des Umbrella-Fonds Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 wurde auf das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF übertragen.

Zum 30. April 2024 hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, die Credit Suisse Funds AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Fondsleitung für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 1. Juli 2024 hat die UBS Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Switzerland AG, Zürich mit Genehmigung der FINMA die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 30. August 2024 hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Vermögensverwalter für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 4. Juli 2025 wurde der CS Fund 1 in UBS (CH) Fund 1 umbenannt, inklusive Umbenennung sämtlicher Teilvermögen.

## 1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

## 1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der Verrechnungssteuer von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen bei ausschüttenden Klassen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Bei thesaurierenden Klassen wird bei im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuer ausgeschüttet. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Bei nicht affidavitfähigen Teilvermögen und -klassen können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlenden Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

**Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis in der Schweiz der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.**

**Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.**

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus betreffend:

### FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

### Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

## 1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## 1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

## 1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. Die Anteile werden ausschliesslich buchmässig geführt. Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde zu Händen eines schweizerischen Zentralverwahrers verurkundet werden bzw. ausgeliefert werden.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit sind die folgenden Anteilsklassen für den Umbrella-Fonds, bzw. für alle Teilvermögen genehmigt worden und können für die jeweiligen Teilvermögen lanciert werden:

**«P-dist», «(CHF hedged) P-dist», «(EUR hedged) P-dist», «(USD hedged) P-dist», «P-acc», «(CHF hedged) P-acc», «(EUR hedged) P-acc», «(USD hedged) P-acc», «K-1-dist», «(CHF hedged) K-1-dist», «(EUR hedged) K-1-dist», «(USD hedged) K-1-dist», «K-1-acc», «(CHF hedged) K-1-acc», «(EUR hedged) K-1-acc», «(USD hedged) K-1-acc», «K-1 25-dist», «(CHF hedged) K-1 25-dist», «(EUR hedged) K-1 25-dist», «(USD hedged) K-1 25-dist», «K-1 25-acc», «(CHF hedged) K-1 25-acc», «(EUR hedged) K-1 25-**

acc, «(USD hedged) K-1 25-acc, «Q-dist, «(CHF hedged) Q-dist, «(EUR hedged) Q-dist, «(USD hedged) Q-dist, «Q-acc, «(CHF hedged) Q-acc, «(EUR hedged) Q-acc, «(USD hedged) Q-acc, «F-dist, «(CHF hedged) F-dist, «(EUR hedged) F-dist, «(USD hedged) F-dist, «F-acc, «(CHF hedged) F-acc, «(EUR hedged) F-acc, «(USD hedged) F-acc, «I-A1-dist, «(CHF hedged) I-A1-dist, «(EUR hedged) I-A1-dist, «(USD hedged) I-A1-dist, «I-A1-acc, «(CHF hedged) I-A1-acc, «(EUR hedged) I-A1-acc, «(USD hedged) I-A1-acc, «I-A2-dist, «(CHF hedged) I-A2-dist, «(EUR hedged) I-A2-dist, «(USD hedged) I-A2-dist, «I-A2-acc, «(CHF hedged) I-A2-acc, «(EUR hedged) I-A2-acc, «(USD hedged) I-A2-acc, «I-A3-dist, «(CHF hedged) I-A3-dist, «(EUR hedged) I-A3-dist, «(USD hedged) I-A3-dist, «I-A3-acc, «(CHF hedged) I-A3-acc, «(EUR hedged) I-A3-acc, «(USD hedged) I-A3-acc, «I-B-dist, «(CHF hedged) I-B-dist, «(EUR hedged) I-B-dist, «(USD hedged) I-B-dist, «I-B-acc, «(CHF hedged) I-B-acc, «(EUR hedged) I-B-acc, «(USD hedged) I-B-acc, «I-X-dist, «(CHF hedged) I-X-dist, «(EUR hedged) I-X-dist, «(USD hedged) I-X-dist, «I-X-acc, «(CHF hedged) I-X-acc, «(EUR hedged) I-X-acc, «(USD hedged) I-X-acc, «U-X-dist, «(CHF hedged) U-X-dist, «(EUR hedged) U-X-dist, «(USD hedged) U-X-dist, «U-X-acc, «(CHF hedged) U-X-acc, «(EUR hedged) U-X-acc, «(USD hedged) U-X-acc.

Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

### Die folgenden Anteilklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

Anteile der Klassen **«P-dist, «(CHF hedged) P-dist, «(EUR hedged) P-dist, «(USD hedged) P-dist** sind ausschüttende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich.

Anteile der Klasse «P-dist» werden in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) P-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) P-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) P-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «(CHF hedged) P-dist», «(EUR hedged) P-dist» und «(USD hedged) P-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «P-dist», «(CHF hedged) P-dist», «(EUR hedged) P-dist», «(USD hedged) P-dist» ausgeschlossen.

Anteile der Klassen **«P-acc, «(CHF hedged) P-acc, «(EUR hedged) P-acc, «(USD hedged) P-acc** sind thesaurierende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich.

Anteile der Klasse «P-acc» werden in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) P-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) P-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) P-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «(CHF hedged) P-acc», «(EUR hedged) P-acc» und «(USD hedged) P-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «P-acc», «(CHF hedged) P-acc», «(EUR hedged) P-acc» und «(USD hedged) P-acc» ausgeschlossen.

Anteile der Klassen **«K-1-dist, «(CHF hedged) K-1-dist, «(EUR hedged) K-1-dist, «(USD hedged) K-1-dist** sind ausschüttende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Anleger, welche erstmalig in diese Anteilklasse investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 5'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF bzw. USD 5'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung USD bzw. EUR 3'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung EUR, zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden. Anteile der Klasse «K-1-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) K-1-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) K-1-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) K-1-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «(CHF hedged) K-1-dist», «(EUR hedged) K-1-dist», «(USD hedged) K-1-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «K-1-dist», «(CHF hedged) K-1-dist», «(EUR hedged) K-1-dist», «(USD hedged) K-1-dist» ausgeschlossen.

Anteile der Klassen **«K-1-acc, «(CHF hedged) K-1-acc, «(EUR hedged) K-1-acc, «(USD hedged) K-1-acc** sind thesaurierende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Anleger, welche erstmalig in diese Anteilklasse investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 5'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF bzw. USD 5'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung USD bzw. EUR 3'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung EUR, zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden. Anteile der Klasse «K-1-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) K-1-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) K-1-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) K-1-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «(CHF hedged) K-1-acc», «(EUR hedged) K-1-acc», «(USD hedged) K-1-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «K-1-acc», «(CHF hedged) K-1-acc», «(EUR hedged) K-1-acc», «(USD hedged) K-1-acc» ausgeschlossen.

Anteile der Klassen «**K-1 25-dist**», «**(CHF hedged) K-1 25-dist**», «**(EUR hedged) K-1 25-dist**», «**(USD hedged) K-1 25-dist**» sind ausschüttende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «K-1 25-dist», «(CHF hedged) K-1 25-dist», «(EUR hedged) K-1 25-dist», «(USD hedged) K-1 25-dist» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen «K-1 25-dist», «(CHF hedged) K-1 25-dist», «(EUR hedged) K-1 25-dist», «(USD hedged) K-1 25-dist» welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Anteile der Klasse «K-1 25-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) K-1 25-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) K-1 25-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) K-1 25-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «(CHF hedged) K-1 25-dist», «(EUR hedged) K-1 25-dist», «(USD hedged) K-1 25-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «K-1 25-dist», «(CHF hedged) K-1 25-dist», «(EUR hedged) K-1 25-dist», «(USD hedged) K-1 25-dist» ausgeschlossen. **Bestehende Anteilsklassen sind für Zeichnungen geschlossen. Die Fondsleitung wird keine neuen Anteilsklassen dieser Kategorie auflegen.**

Anteile der Klassen «**K-1 25-acc**», «**(CHF hedged) K-1 25-acc**», «**(EUR hedged) K-1 25-acc**», «**(USD hedged) K-1 25-acc**» sind thesaurierende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «K-1 25-acc», «(CHF hedged) K-1 25-acc», «(EUR hedged) K-1 25-acc», «(USD hedged) K-1 25-acc» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen «K-1 25-acc», «(CHF hedged) K-1 25-acc», «(EUR hedged) K-1 25-acc», «(USD hedged) K-1 25-acc» welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Anteile der Klasse «K-1 25-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) K-1 25-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) K-1 25-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) K-1 25-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «(CHF hedged) K-1 25-acc», «(EUR hedged) K-1 25-acc», «(USD hedged) K-1 25-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «K-1 25-acc», «(CHF hedged) K-1 25-acc», «(EUR hedged) K-1 25-acc», «(USD hedged) K-1 25-acc» ausgeschlossen. **Bestehende Anteilsklassen sind für Zeichnungen geschlossen. Die Fondsleitung wird keine neuen Anteilsklassen dieser Kategorie auflegen.**

#### **Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:**

Anteile der Klassen «**Q-dist**», «**(CHF hedged) Q-dist**», «**(EUR hedged) Q-dist**», «**(USD hedged) Q-dist**» sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden, diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar.

Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse «Q-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) Q-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) Q-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) Q-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «(CHF hedged) Q-dist», «(EUR hedged) Q-dist» und «(USD hedged) Q-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «Q-dist», «(CHF hedged) Q-dist», «(EUR hedged) Q-dist» und «(USD hedged) Q-dist» ausgeschlossen.

Anteile der Klassen «**Q-acc**», «**(CHF hedged) Q-acc**», «**(EUR hedged) Q-acc**», «**(USD hedged) Q-acc**» sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden, diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar.

Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse «Q-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) Q-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) Q-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse

«(USD hedged) Q-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) Q-acc», «(EUR hedged) Q-acc» und «(USD hedged) Q-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «Q-acc», «(CHF hedged) Q-acc», «(EUR hedged) Q-acc» und «(USD hedged) Q-acc» ausgeschlossen.

Anteile der Klassen **«F-dist», «(CHF hedged) F-dist», «(EUR hedged) F-dist», «(USD hedged) F-dist»** sind ausschüttende Anteile und können nur an Investoren abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag mit UBS abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «F-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) F-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) F-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) F-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) F-dist», «(EUR hedged) F-dist» und «(USD hedged) F-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «F-dist», «(CHF hedged) F-dist», «(EUR hedged) F-dist», «(USD hedged) F-dist» ausgeschlossen.

Anteile der Klassen **«F-acc», «(CHF hedged) F-acc», «(EUR hedged) F-acc», «(USD hedged) F-acc»** sind thesaurierende Anteile und können nur an Investoren abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag mit UBS abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «F-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) F-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) F-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) F-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) F-acc», «(EUR hedged) F-acc» und «(USD hedged) F-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «F-acc», «(CHF hedged) F-acc», «(EUR hedged) F-acc», «(USD hedged) F-acc» ausgeschlossen.

Anteile der Klassen **«I-A1-dist», «(CHF hedged) I-A1-dist», «(EUR hedged) I-A1-dist», «(USD hedged) I-A1-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Anteile der Klasse «I-A1-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) I-A1-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) I-A1-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) I-A1-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) I-A1-dist», «(EUR hedged) I-A1-dist» und «(USD hedged) I-A1-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen **«I-A1-acc», «(CHF hedged) I-A1-acc», «(EUR hedged) I-A1-acc», «(USD hedged) I-A1-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Anteile der Klasse «I-A1-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) I-A1-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) I-A1-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) I-A1-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) I-A1-acc», «(EUR hedged) I-A1-acc» und «(USD hedged) I-A1-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen **«I-A2-dist», «(CHF hedged) I-A2-dist», «(EUR hedged) I-A2-dist», «(USD hedged) I-A2-dist»** sowie **«I-A3-dist», «(CHF hedged) I-A3-dist», «(EUR hedged) I-A3-dist», «(USD hedged) I-A3-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner - oder einer schriftlichen Genehmigung von der UBS Asset Management Switzerland AG – bzw. mit einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Anteile der Klasse «I-A2-dist» und «I-A3-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) I-A2-dist» und «(CHF hedged) I-A3-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) I-A2-dist» und «(EUR hedged) I-A3-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) I-A2-dist» und «(USD hedged) I-A3-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) I-A2-dist», «(EUR hedged) I-A2-dist» und «(USD hedged) I-A2-dist» und «(CHF hedged) I-A3-dist», «(EUR hedged) I-A3-dist» und «(USD hedged) I-A3-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der

Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Anteilsklassen ‹I-A2-dist›, ‹(CHF hedged) I-A2-dist›, ‹(EUR hedged) I-A2-dist›, ‹(USD hedged) I-A2-dist› und ‹I-A3-dist›, ‹(CHF hedged) I-A3-dist›, ‹(EUR hedged) I-A3-dist›, ‹(USD hedged) I-A3-dist› unterscheiden sich voneinander durch die Höhe der Verwaltungskommission und ausserdem durch die unterschiedliche Höhe der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes. Anleger, welche erstmalig in die Anteilsklasse I-A2 investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 10'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF bzw. den entsprechenden Betrag in EUR oder USD für Klassen in der Referenzwährung EUR oder USD, zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden. Anleger, welche erstmalig in die Anteilsklasse I-A3 investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 30'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF bzw. den entsprechenden Betrag in EUR oder USD für Klassen in der Referenzwährung EUR oder USD, zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden.

Anteile der Klassen **‹I-A2-acc›**, **‹(CHF hedged) I-A2-acc›**, **‹(EUR hedged) I-A2-acc›**, **‹(USD hedged) I-A2-acc›** sowie **‹I-A3-acc›**, **‹(CHF hedged) I-A3-acc›**, **‹(EUR hedged) I-A3-acc›**, **‹(USD hedged) I-A3-acc›** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner - oder einer schriftlichen Genehmigung von der UBS Asset Management Switzerland AG – bzw. mit einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Anteile der Klasse ‹I-A2-acc› und ‹I-A3-acc› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse ‹(CHF hedged) I-A2-acc› und ‹(CHF hedged) I-A3-acc› werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse ‹(EUR hedged) I-A2-acc› und ‹(EUR hedged) I-A3-acc› werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse ‹(USD hedged) I-A2-acc› und ‹(USD hedged) I-A3-acc› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen ‹(CHF hedged) I-A2-acc›, ‹(EUR hedged) I-A2-acc› und ‹(USD hedged) I-A2-acc› und ‹(CHF hedged) I-A3-acc›, ‹(EUR hedged) I-A3-acc› und ‹(USD hedged) I-A3-acc› wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Anteilsklassen ‹I-A2-acc›, ‹(CHF hedged) I-A2-acc›, ‹(EUR hedged) I-A2-acc›, ‹(USD hedged) I-A2-acc› und ‹I-A3-acc›, ‹(CHF hedged) I-A3-acc›, ‹(EUR hedged) I-A3-acc›, ‹(USD hedged) I-A3-acc› unterscheiden sich voneinander durch die Höhe der Verwaltungskommission und ausserdem durch die unterschiedliche Höhe der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes. Anleger, welche erstmalig in die Anteilsklasse I-A2 investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 10'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF bzw. den entsprechenden Betrag in EUR oder USD für Klassen in der Referenzwährung EUR oder USD, zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden. Anleger, welche erstmalig in die Anteilsklasse I-A3 investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 30'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF bzw. den entsprechenden Betrag in EUR oder USD für Klassen in der Referenzwährung EUR oder USD, zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden.

Anteile der Klassen **‹I-B-dist›**, **‹(CHF hedged) I-B-dist›**, **‹(EUR hedged) I-B-dist›**, **‹(USD hedged) I-B-dist›**, sind ausschüttende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten werden, welche

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration, Dienstleistungen im Bereich der Währungsabsicherung und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.10.7 des Prospekts). Anteile der Klasse ‹I-B-dist› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse ‹(CHF hedged) I-B-dist› werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse ‹(EUR hedged) I-B-dist› werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse ‹(USD hedged) I-B-dist› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen ‹(CHF hedged) I-B-dist›, ‹(EUR hedged) I-B-dist› und ‹(USD hedged) I-B-dist› wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klassen **‹I-B-acc›**, **‹(CHF hedged) I-B-acc›**, **‹(EUR hedged) I-B-acc›**, **‹(USD hedged) I-B-acc›** sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration, Dienstleistungen im Bereich der Währungsabsicherung und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.10.7 des Prospekts). Anteile der Klasse «I-B-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) I-B-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) I-B-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) I-B-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) I-B-acc», «(EUR hedged) I-B-acc» und «(USD hedged) I-B-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klassen «I-X-dist», «(CHF hedged) I-X-dist», «(EUR hedged) I-X-dist», «(USD hedged) I-X-dist», sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.10.7 des Prospekts). Anteile der Klasse «I-X-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) I-X-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) I-X-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) I-X-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) I-X-dist», «(EUR hedged) I-X-dist» und «(USD hedged) I-X-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klassen «I-X-acc», «(CHF hedged) I-X-acc», «(EUR hedged) I-X-acc», «(USD hedged) I-X-acc» sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.10.7 des Prospekts). Anteile der Klasse «I-X-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) I-X-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) I-X-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) I-X-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) I-X-acc», «(EUR hedged) I-X-acc» und «(USD hedged) I-X-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klassen «U-X-dist», «(CHF hedged) U-X-dist», «(EUR hedged) U-X-dist», «(USD hedged) U-X-dist» sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG des Fondsvertrags angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.10.7 des Prospekts). Diese Anteilsklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung. Anteile der Klasse «U-X-dist» werden in der

Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) U-X-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) U-X-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) U-X-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) U-X-dist», «(EUR hedged) U-X-dist» und «(USD hedged) U-X-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klassen «**U-X-acc**», «**(CHF hedged) U-X-acc**», «**(EUR hedged) U-X-acc**», «**(USD hedged) U-X-acc**» sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG des Fondsvertrags angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.10.7 des Prospekts). Diese Anteilsklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung. Anteile der Klasse «U-X-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) U-X-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) U-X-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) U-X-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) U-X-acc», «(EUR hedged) U-X-acc» und «(USD hedged) U-X-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Die Anteile der Anteilsklassen «(CHF hedged) P-dist», «(EUR hedged) P-dist», «(USD hedged) P-dist», «(CHF hedged) P-acc», «(EUR hedged) P-acc», «(USD hedged) P-acc», «(CHF hedged) K-1-dist», «(EUR hedged) K-1-dist», «(USD hedged) K-1-dist», «(CHF hedged) K-1-acc», «(EUR hedged) K-1-acc», «(USD hedged) K-1-acc», «(CHF hedged) K-1 25-dist», «(EUR hedged) K-1 25-dist», «(USD hedged) K-1 25-dist», «(CHF hedged) K-1 25-acc», «(EUR hedged) K-1 25-acc», «(USD hedged) K-1 25-acc», «(CHF hedged) Q-dist», «(EUR hedged) Q-dist», «(USD hedged) Q-dist», «(CHF hedged) Q-acc», «(EUR hedged) Q-acc», «(USD hedged) Q-acc», «(CHF hedged) F-dist», «(EUR hedged) F-dist», «(USD hedged) F-dist», «(CHF hedged) F-acc», «(EUR hedged) F-acc», «(USD hedged) F-acc», «(CHF hedged) I-A1-dist», «(EUR hedged) I-A1-dist», «(USD hedged) I-A1-dist», «(CHF hedged) I-A1-acc», «(EUR hedged) I-A1-acc», «(USD hedged) I-A1-acc», «(CHF hedged) I-A2-dist», «(EUR hedged) I-A2-dist», «(USD hedged) I-A2-dist», «(CHF hedged) I-A2-acc», «(EUR hedged) I-A2-acc», «(USD hedged) I-A2-acc», «(CHF hedged) I-A3-dist», «(EUR hedged) I-A3-dist», «(USD hedged) I-A3-dist», «(CHF hedged) I-A3-acc», «(EUR hedged) I-A3-acc», «(USD hedged) I-A3-acc», «(CHF hedged) I-B-dist», «(EUR hedged) I-B-dist», «(USD hedged) I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-acc», «(EUR hedged) I-B-acc», «(USD hedged) I-B-acc», «(CHF hedged) I-X-dist», «(EUR hedged) I-X-dist», «(USD hedged) I-X-dist», «(CHF hedged) I-X-acc», «(EUR hedged) I-X-acc», «(USD hedged) I-X-acc», «(CHF hedged) U-X-dist», «(EUR hedged) U-X-dist», «(USD hedged) U-X-dist», «(CHF hedged) U-X-acc», «(EUR hedged) U-X-acc», «(USD hedged) U-X-acc» unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilsklassen.

«Referenzwährung-hedged»: Bei den oben aufgeführten Anteilsklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens entsprechen und die den Namensbestandteil «hedged» enthalten («hedged-Anteilsklassen»), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährungen jener Anteilsklassen gegenüber der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens abgesichert. Es ist vorgesehen, dass diese Absicherung grundsätzlich zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der hedged-Anteilsklasse beträgt. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei hedged-Anteilsklassen können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb des vorgenannten Umfangs liegt. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens notieren.

Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Gruppe (in eigenem Namen) kann im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilsklassen, sowie bei der Fortführung von Anteilsklassen auf die Einhaltung der in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Limiten (erstmalige Mindestanlage/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrags verzichtet werden.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

## 1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

## 1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. Heiligabend), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Teilvermögens geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden

(«Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslage und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktion vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen und -auslagen sind in § 18 des Fondsvertrags geregelt.

Derzeit gestattet die Fondsleitung in der Regel und bis auf weiteres Ein- und Auszahlung in Anlagen nicht. Eine allfällige Ein- oder Auszahlung in Anlagen bedingt in der Regel ein Mindesttransaktionsvolumen im Gegenwert von CHF 5 Millionen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18 des Fondsvertrags), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabe Kommission gemäss § 19 des Fondsvertrages. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabe-Kommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rücknahmekommission gemäss § 19 des Fondsvertrags. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden durch die Anwendung der unten in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschriebenen SSP-Methode belastet. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

Allfällige auf der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Teilvermögen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Anlegers.

## 1.9 Verwendung der Erträge

Die Ausschüttung der Erträge bzw. Thesaurierung erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres. Für die ausschüttenden Anteilklassen der Teilvermögen UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF), UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF) und UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF) gilt: Ausgeschüttet werden Nettoerträge (aus Dividenden, Zinscoupons und anderen Ertragsquellen) sowie Optionsprämien. Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Erträge und realisierten Kapitalgewinne des zuletzt abgeschlossenen sowie der vorangegangenen Rechnungsjahre vollständig ausgeschüttet wurden, kann die Fondsleitung eine Teilrückzahlung von maximal 3% beschliessen. Es handelt sich dabei um eine Rückzahlung von einbezahlem Kapital, ohne dass der Fonds (teil-) aufgelöst wird. Aus der Teilrückzahlung erwachsen weder dem Teilvermögen noch den Anlegern direkte Kosten. Die Teilrückzahlung kann im Zusammenhang mit der geprüften Jahresrechnung erfolgen und wird im Jahresbericht ausgewiesen. Die Fondsleitung publiziert die Teilrückzahlung vorgängig im Publikationsorgan.

## 1.10 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen und Nachhaltigkeit

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend je Teilvermögen aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen.

Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Das Vermögen eines Teilvermögens ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Vermögen der Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über einen längeren Zeitraum hinweg fällt. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung eines Teilvermögens.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen sowie den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere Derivateinsatz) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

### 1.10.1 Nachhaltigkeit

Der Vermögensverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Gelegenheiten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen („Nachhaltigkeit“). Der Vermögensverwalter vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere Investitionsentscheidung getroffen wird.

Teilvermögen, die von UBS Asset Management gemäss ihrer Anlagepolitik (§ 8) als "Sustainability Focus" kategorisiert werden verfolgen einzelne oder mehrere spezifische Nachhaltigkeitsziele und haben ein spezifisches ESG Merkmal bzw. Nachhaltigkeitsziel, das in ihrer Anlagepolitik definiert ist <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>.

Sustainability Focus Fonds verwenden die ESG Integration und definieren verbindliche Mindeststandards bzgl. möglicher identifizierter erhöhter ESG Risiken in der Portfoliokonstruktion.

Die jeweilige UBS Asset Management ESG-Kategorisierung, soweit vorhanden, ist im Anlageziel der betroffenen Teilvermögen aufgeführt.

### 1. ESG-Ansätze

Für die genannten Teilvermögen, welche als nachhaltig klassifiziert sind, können in Bezug auf **nachhaltige Anlagen** nachfolgend aufgeführte ESG-Ansätze, oder eine Kombination davon genutzt werden:

- UBS (CH) Fund 1 - Privilege 20 CHF
- UBS (CH) Fund 1 - Privilege 35 CHF
- UBS (CH) Fund 1 - Privilege 45 CHF
- UBS (CH) Fund 1 - Privilege 75 CHF

### ESG-Integration

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research Prozesses umgesetzt. Für Anlagen wird bei diesem Prozess das „ESG Material Issues Framework“ (wesentliche ESG-Themen) des Vermögensverwalters verwendet, das die finanziell relevanten Faktoren identifiziert, die sich auf Investitionsentscheidungen auswirken können. Die Identifikation von ESG Faktoren als finanziell relevante Faktoren führt dazu, dass sich Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance der Anlage mildern.

Der Vermögensverwalter verwendet ein System, das interne und/oder externe ESG-Datenquellen nutzt, um Anlagen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Externe Datenquellen sind insbesondere die ESG Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research und Sustainalytics für allgemeine ESG Daten wie z.B. ESG Ratings, ESG Scores, Geschäftspraktiken, Treibhausgasemissionen, die um externe ESG Spezialdatenanbieter wie z.B. ISS Ethix für kontroverse Waffen ergänzt werden können. Die Analyse der wesentlichen Nachhaltigkeits-/ESG-Themen kann viele verschiedene Aspekte wie etwa die folgenden umfassen: CO<sub>2</sub>-Fussabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Der Vermögensverwalter berücksichtigt die **ESG-Integration** bei der Allokation in zugrundeliegende Strategien, einschliesslich der Zielfonds. Im Falle von durch UBS verwaltete Strategien identifiziert der Vermögensverwalter ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des oben beschriebenen Research Prozesses zur **ESG-Integration**.

Für Anlagen in passive oder regelbasierte Strategien werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die passiven oder regelbasierten Strategien, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen.

Für Anlagen in Strategien von externen Vermögensverwaltern werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die Strategien von externen Vermögensverwaltern, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen. Siehe unten für eine Beschreibung der von UBS Asset Management definierten Kategorien Sustainability Focus Fonds.

### Ausschlüsse (Negatives Screening)

Wenn die Teilvermögen in aktiv gemanagte UBS Asset Management Sustainability Focus Fonds oder Strategien investieren, nutzen sie Ausschluss-Richtlinien. Diese umfassen insbesondere Unternehmen, die im Bereich der Produktion von kontroversen Waffen, der Kohleförderung und darauf basierender Energieproduktion, sowie der Förderung von Ölsand und Gas tätig sind, sowie Unternehmen, auf die weitere, für relevant erachtete Ausschlusskriterien zutreffen. Zur Identifizierung von Unternehmen die in der Produktion von kontroversen Waffen tätig sind, werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix - <https://www.iss-governance.com/esg/screening/#controversial-weapons>). Der externe Berater liefert Daten für eine Screening-Liste aus Unternehmen, die an der Fertigung, dem Verkauf oder der Vertriebstätigkeit beteiligt sind.

Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten Teilvermögen gelten, sowie die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und Schwellenwerte sind öffentlich verfügbar und werden regelmässig aktualisiert und sind in der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik «Sustainability Exclusion Policy» festgehalten: <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird der SVVK-ASIR (vgl. Definition unten) -Ausschluss nur bei Schweizer Zielfonds-Strategien hingegen der Ethix-Ausschluss (vgl. Definition unten) bei allen UBS Zielfonds-Strategien angewendet. Ausschlüsse für externe Zielfonds: Zulässig sind Anlagen in fremdverwaltete Anlagestrategien. Diese können andere, nicht vergleichbare oder keine Ausschlusskriterien und/oder -methoden anwenden. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien/-methoden kann für diese Anlagestrategien deshalb nicht garantiert werden. Weitere Informationen zur Dachfondsstruktur sind im Prospekt unter Ziff. 6.15 und 6.16 aufgeführt.

### **Ausschlüsse für Direktanlagen (z.B. Einzelaktien und Obligationen) und UBS Zielfonds:**

**Ethix:** Es werden keine Investitionen in Emittenten getätigt, die von den UBS Asset Management Ausschluss-Richtlinien erfasst werden (Ausschlusskriterien) wie beispielsweise Produktion von kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische, chemische oder Atomwaffen). Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix <https://www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons>).

**SVVK-ASIR:** Die Teilfonds dürfen grundsätzlich nicht in Direktanlagen von Gesellschaften und Staaten investieren, die in der von der «Schweizerischen Vereinigung für verantwortungsvolles Investieren» («SVVK-ASIR») publizierte Empfehlungsliste (siehe unter: [www.svvk-asir.ch](http://www.svvk-asir.ch)) zum Ausschluss enthalten sind. Anpassungen des Portfolios an diese Liste werden vorbehaltlich geeigneter Marktbedingungen, Umsetzbarkeit (z. B. Marktliquidität oder Sanktionen) möglichst zeitnah nachvollzogen.

### **Best-in-Class-Ansatz:**

Teilvermögen, bei denen der Best-in-Class-Ansatz bei der Titelauswahl zur Anwendung kommt, investieren derart, dass das «Anlagengewichtete» Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen interner oder anerkannter externer Datenquellen (siehe ESG-Integration), im Vergleich zu einer Benchmark ohne ESG Anspruch (broad market index/reference) verbessert ist, gemessen an einem ESG Rating bzw. ESG Score.

Der Fonds kann in die folgenden Arten von Basiswerten investieren: Aktien von Unternehmen, die ESG-Risiken mindern oder ESG-Chancen nutzen können; Anleihen von Unternehmen, die ESG-Risiken mindern oder ESG-Chancen nutzen können; Anteile von kollektiven Kapitalanlagen, die einen Ansatz verwenden, der das Nachhaltigkeitsprofil des betreffenden Teilvermögens im Vergleich zu einem Vergleichsindex ohne ESG-Kriterien (breiter Marktindex/Referenz) verbessert; Strategien oder Zielfonds, die von UBS Asset Management als Sustainability Focus klassifiziert werden und zur Bestimmung ihrer Anlagen quantitative und qualitative Kriterien, insbesondere ESG-Ratings und -Scores im Zeitverlauf, verwenden.

Anlagen in Strategien externer Vermögensverwalter können einen ähnlichen Ansatz verfolgen, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Umsetzung der Kriterien vorzuschreiben. Der Vermögensverwalter bewertet die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den UBS-Nachhaltigkeitsstandards entsprechen. Ist der Vermögensverwalter der Ansicht, dass die Strategien der externen Vermögensverwalter dem UBS-Nachhaltigkeitsstandard noch nicht oder nicht ausnahmslos entsprechen, kann er dennoch im Rahmen der unten beschriebenen 20%-Grenze in solche nicht nachhaltigen Anlagen in den UBS-Nachhaltigkeitsstandard investieren

### **Stewardship (Active Ownership):**

Eine Kombination von Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting) ist für Strategien oder Zielfonds, die überwiegend Beteiligungswertpapiere/Aktien enthalten, anwendbar. Soweit möglich, kommt bei allen Strategien oder Zielfonds, die von UBS Asset Management als Sustainability Focus Fonds kategorisiert werden, ein aktives Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren.

Teilvermögen bei denen Engagement und Voting anwendbar ist:

- UBS (CH) Fund 1 - Privilege 75 CHF

Teilvermögen bei denen nur Voting anwendbar ist:

- UBS (CH) Fund 1 - Privilege 20 CHF
- UBS (CH) Fund 1 - Privilege 35 CHF
- UBS (CH) Fund 1 - Privilege 45 CHF

**Engagement-Programm:** Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management bestimmte Vorbehalte hat oder Themen zu bestimmten ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Diese Unternehmen werden mit einem top-down Ansatz gemäss unseren Prinzipien, wie in der Global Stewardship Policy beschrieben, aus dem ganzen Universum der Unternehmen ausgewählt, in die UBS Asset Management investiert. Ein Priorisierungsprozess bestimmt, ob und wann ein Engagement mit einem Unternehmen notwendig ist. Falls ein Unternehmen für das Engagement-Programm ausgewählt wird, wird der Engagement-Dialog für mindestens zwei Jahre ausgeübt. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Informationen zu der Auswahl der Unternehmen, den Engagement-Aktivitäten, dem Priorisierungsprozess und dem Verständnis von Vorbehalten von UBS Asset Management sowie ESG-Themen können dem UBS Asset Management Stewardship Annual Report entnommen werden.

**Stimmrechtsausübung (Voting):** UBS wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und dem UBS Asset Management stewardship approach dargelegt sind, aktiv ausüben. Zwei grundlegende Ziele werden dabei verfolgt:

1. Handeln im besten finanziellen Interesse unserer Kunden, um den langfristigen Wert der Anlagen zu steigern.
2. Förderung von Best Practice in Management- und Aufsichtsgremien sowie von Nachhaltigkeitspraktiken.

Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen, die von einem Teilvermögen gehalten werden, in einem bestimmten Zeitraum eine Abstimmung über nachhaltigkeitsbezogene Themen stattgefunden hat. Informationen über die Stimmrechtsausübung bei bestimmten Unternehmen können dem UBS Asset Management Stewardship Annual Report entnommen werden.

Soweit möglich, kommt bei allen Aktien-basierten Zielfonds ein richtliniengesteuerter Prozess zur Wahrnehmung der Stimmrechte zur Anwendung.

Informationen über die Zusammenarbeit und die Abstimmungsaktivitäten mit bestimmten Unternehmen finden Sie im UBS Asset Management Stewardship Annual Report. <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>

**Klima-Ausrichtung:** Teilvermögen, welche diesen Nachhaltigkeitsansatz anwenden, richten ihr Portfolio auf die Verringerung des ökologischen Fussabdrucks über die Zeit aus, indem der Treibhausgasausstoss des Portfolios bzw. der darin enthaltenen Emittenten über die Zeit reduziert wird.

**Nachhaltige thematische Anlagen:** Strategien oder Zielfonds, die von UBS Asset Management als ESG-Themen-Aktien oder Grüne, soziale und Nachhaltigkeits-Anleihen oder Anleihen mit Entwicklungsziel («Development Bonds») klassifiziert werden, investieren derart, dass auf Grund von internen und externen Datenquellen wie bspw. Analysen des UBS Wealth Management Chief Investment Office oder dem EU Green Bond Standard Anlagen identifiziert und zu einem thematischen Anlageuniversum zusammengefasst werden.

- ESG-Themen-Aktien: Aktien von Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen verkaufen, die eine bestimmte ökologische oder soziale Herausforderung angehen, und/oder deren Geschäfte einen einzelnen ESG-Faktor besonders gut managen, wie z. B. die Gleichstellung der Geschlechter.
- Grüne, soziale und Nachhaltigkeits-Anleihen: Umfasst Anleihen, die Umweltprojekte, Einrichtungen der sozialen Wohlfahrt oder andere nachhaltige Themen finanzieren. Zu den Emittenten solcher Anleihen gehören in der Regel Unternehmen, Gemeinden und Entwicklungsbanken.
- Anleihen einer multilateralen Entwicklungsbank («Multilateral Development Bonds»): Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (Multilateral Development Banks, MDBs) wie z.B. der Weltbank emittiert werden. MDBs werden von diversen Regierungen unterstützt, mit dem Ziel, nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.

Für Anlagen in Strategien von externen Vermögensverwaltern werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben.

Der Vermögensverwalter bewertet dabei die Strategien von externen Vermögensverwaltern, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen, und ist um einen aktiven Dialog bestrebt, um externe Vermögensverwalter im Laufe der Zeit auf ein mit dem UBS Ansatz gleichwertiges Niveau zu bringen.

Bei der Bewertung dieser Strategien achtet der Vermögensverwalter besonders auf die vorhandenen Ressourcen der externen Vermögensverwalter im Bereich ESG, wie zum Beispiel die Qualität des Teams von Research- und Investmentmitarbeitern, die sich den ESG-Themen widmen, Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, verwendete Analyse- und Research-Tools zur Bewertung der ESG-Risiken von Unternehmen, oder der Anlageprozess hinsichtlich der Berücksichtigung der ESG-Risiken bei der Portfoliokonstruktion.

Der Vermögensverwalter vergleicht gegebenenfalls die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen ESG-Ansätzen, um eine zusätzliche Perspektive auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erhalten, ihre erklärten Nachhaltigkeitsziele tatsächlich zu erreichen.

#### **Erläuterung zu Anlagen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen nicht genügen:**

Während der Vermögensverwalter vollumfänglich nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente/Zielfonds anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index (inkl. ETF) replizieren, zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik, zulässig. Investitionen in Zielfonds die nicht als aktiv verwaltete Sustainability Focus Fonds kategorisiert wurden, sind ebenfalls erlaubt.

#### **ESG-Risiken**

Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen, da Nachhaltigkeitsdaten zu wesentlichen Teilen von qualitativen Einschätzungen der herangezogenen externen ESG-Datenanbietern geprägt sind, die bei Vorliegen gleicher objektiver Sachverhalte zu unterschiedlichen Einschätzungen des Nachhaltigkeitsniveaus über die externen ESG Datenanbieter hinweg führen kann. Da derzeit noch kein übergreifend akzeptierter Bewertungsmaßstab für Nachhaltigkeitsniveaus existiert, kann eine inkorrekte Einschätzung der Nachhaltigkeitsniveaus und damit eine suboptimale Konstruktion der den passiven Teilvermögen zu Grunde liegenden Nachhaltigkeitsbenchmarks nicht ausgeschlossen werden. Als Konsequenz kann sich - verglichen mit einer auf korrekten Einschätzungen der Nachhaltigkeitsniveaus konstruierten Nachhaltigkeitsbenchmark - ein für den Anleger nachteiliges Risiko-Rendite Profil der Teilvermögen ergeben und/oder die Berichterstattung vom fundamental korrekten Stand abweichen lassen können.

#### **Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht**

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden. <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>

2. Für die genannten Teilvermögen, welche als nicht nachhaltig klassifiziert sind, gelten folgende spezifische Ausschlüsse:

- UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF)
- UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF)
- UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF)

#### **Für Direktanlagen (z.B. Einzelaktien und Obligationen) und UBS Zielfonds:**

**Ethix:** Es werden keine Investitionen in Emittenten getätigt, die von den UBS Asset Management Ausschluss-Richtlinien erfasst werden (Ausschlusskriterien) wie beispielsweise Produktion von kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische, chemische oder Atomwaffen). Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix <https://www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons>).

**SVVK-ASIR:** Die Teilfonds dürfen grundsätzlich nicht in Direktanlagen von Gesellschaften und Staaten investieren, die in der von der «Schweizerischen Vereinigung für verantwortungsvolles Investieren» («SVVK-ASIR») publizierte Empfehlungsliste (siehe unter: [www.svkk-asir.ch](http://www.svkk-asir.ch)) zum Ausschluss enthalten sind. Anpassungen des Portfolios an diese Liste werden vorbehaltlich geeigneter Marktbedingungen, Umsetzbarkeit (z. B. Marktliquidität oder Sanktionen) möglichst zeitnah nachvollzogen.

#### **Für Indexderivate/Derivate/Zertifikate oder Kombinationen davon sowie Anlageprodukte, die einen Index abbilden:**

Zugelassen sind Indexderivate/Derivate/Zertifikate und/oder andere Anlageprodukte, die einen Index abbilden und für die effiziente Umsetzung der Anlagepolitik eines Teilfonds eingesetzt werden. Ausserdem sind in diesen Teilfonds Kombinationen von solchen Instrumenten zur zusätzlichen Ertragserzielung zugelassen. Die Einhaltung von Ausschlusskriterien kann jedoch nicht garantiert werden.

#### **Ausserdem gelten folgende spezifische Ausschlüsse für externe Zielfonds:**

Zulässig sind Anlagen in fremdverwaltete Anlagestrategien. Diese können andere, nicht vergleichbare oder keine Ausschlusskriterien und/oder -methoden anwenden. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien/-methoden kann für diese Anlagestrategien deshalb nicht garantiert werden.

### **1.10.2 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen**

#### **a) UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF)**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, Kapitalwachstum und Erträge im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilvermögens zu erzielen. Zusätzlich zu Ausschüttungen gemäss § 23 Ziff. 1 und 2 kann die Fondsleitung für dieses Teilvermögen nach Massgabe von Abschnitt 1.9 dieses Prospekts und § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages Teilrückzahlungen an die Anleger beschliessen. Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Erträge und realisierten Kapitalgewinne des zuletzt abgeschlossenen sowie der vorangegangenen Rechnungsjahre vollständig ausgeschüttet wurden, kann die Fondsleitung eine Teilrückzahlung von maximal 3% pro Jahr beschliessen.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.

Das Teilvermögen investiert weltweit in ein breit diversifiziertes Portfolio aus passiv und aktiv verwalteten Instrumenten, Einzelanlagen und Derivaten.

Um dieses Ziel zu erreichen, kann das Teilvermögen dynamisch in Anlageklassen wie Aktien (von Unternehmen ausgegeben, die sowohl in entwickelten als auch in aufstrebenden Märkten tätig sind), Anleihen (einschliesslich Unternehmens- und Staatsanleihen, Hochzinsanleihen, Senior Loans und Anleihen mit Schwerpunkt auf aufstrebenden Märkten), Immobilien, alternative Anlagen, Geldmarktinstrumente und/oder liquide Mittel investieren.

Zusätzlich zum globalen Anlagecharakter investiert das Teilvermögen in moderater bis substanzieller Masse in Schweizer Beteiligungswertpapiere, Aktien sowie Forderungswertpapiere in CHF gemäss Ziff. 4 nachfolgend.

Unter Beachtung der Anlagegrundsätze wird überdies auf einzelne Aktien des globalen Aktienmarktes oder auf den globalen, regionalen oder länderspezifischen Aktienmarkt als Ganzes eine Derivat-Strategie mit Hilfe von Optionen aufgesetzt. Die Derivatstrategie zielt darauf ab, durch den Verkauf von Call- und Put Optionen zusätzliche Erträge zu generieren. Im Gegenzug kann bei stark steigenden Kursen der einzelnen Basiswerte die Partizipation an einer positiven Kursentwicklung eingeschränkt werden (Calls) oder an einer negativen Kursentwicklung erhöht werden (Put). Erträge können aus Zinsen, Dividenden, Optionsprämien und anderen Quellen stammen. Folglich kann das Teilvermögen derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einsetzen. Der Vermögensverwalter kann die Derivatstrategie nach eigenem Ermessen nur in reduziertem Masse anwenden oder ganz aussetzen.

1. Für dieses Teilvermögen investiert die Fondsleitung mindestens 30% und höchstens 80% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
  - a) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelobligationen (freiwillige Wandlung, Pflichtwandlung oder bedingte Pflichtwandlung (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)), Fund-Linked Notes mit Kapitalgarantie, Mortgage Backed Securities (MBS), Inflation Linked Bonds, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
  - d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss Bst. a) bis c) anlegen;
  - e) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) bis c) genannten Anlagen;
  - f) Derivate von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) bis c) genannten Anlagen sowie Interest Rate Swaps, Credit Default Swaps sowie Interest Rate und Bond Futures.
2. Des Weiteren investiert die Fondsleitung mindestens 15% und höchstens 50% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
  - b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss Bst. a) anlegen;
  - c) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) genannten Anlagen;
  - d) Derivate von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) genannten Anlagen.
3. Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Ziff. 5 in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh) investieren.
4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- Mindestens 20% und höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens werden in Anlagen gemäss Auflistung in den Ziff. 1. a) bis f), Ziff. 2. a) bis d) sowie Ziff. 3 in den vorhergehenden Abschnitten, von Emittenten, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind oder in Anlagen, die auf Schweizer Franken lauten, investiert.
5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- insgesamt höchstens 30% in:
    - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen aus Schwellenländern (Emerging Markets)
    - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von kleinen Unternehmen (Small Caps)
    - in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating unterhalb von Investment Grade
    - höchstens 10% in CoCo-Bonds.
    - höchstens 20% in alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh): Darunter fallen: Hedge Funds, indirekte Anlagen in Private Equity indirekte Anlagen in Edelmetalle, indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities), indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITS), indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities, indirekte Anlagen in Senior Secured Loans und indirekte Anlagen in Master Limited Partnerships (MLPs). Die Fondsleitung kann im Umfang von höchstens 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Hedge Funds und in indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) investieren, von denen bis zu 100% Dachfonds sein können. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Die Hebelwirkung (Leverage) aus Engagements in Long-Aktien-Futures, die nicht durch Barmittel oder Ähnliches gedeckt sind, ist auf 20% begrenzt.

Die in der Bezeichnung des Teilvermögens enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf welche die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, absichern.

Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.

Für das Teilvermögen können Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating Investment Grade oder Non-Investment Grade sowie solche ohne Rating erworben werden. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen.

### **b) UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF)**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, Kapitalwachstum und Erträge im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilvermögens zu erzielen. Zusätzlich zu Ausschüttungen gemäss § 23 Ziff. 1 und 2 kann die Fondsleitung für dieses Teilvermögen nach Massgabe von Abschnitt 1.9 dieses Prospekts und § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages Teilrückzahlungen an die Anleger beschliessen. Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Erträge und realisierten Kapitalgewinne des zuletzt abgeschlossenen sowie der vorangegangenen Rechnungsjahre vollständig ausgeschüttet wurden, kann die Fondsleitung eine Teilrückzahlung von maximal 3% pro Jahr beschliessen.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.

Das Teilvermögen investiert weltweit in ein breit diversifiziertes Portfolio aus passiv und aktiv verwalteten Instrumenten, Einzelanlagen und Derivaten.

Um dieses Ziel zu erreichen, kann das Teilvermögen dynamisch in Anlageklassen wie Aktien (von Unternehmen ausgegeben, die sowohl in entwickelten als auch in aufstrebenden Märkten tätig sind), Anleihen (einschließlich Unternehmens- und Staatsanleihen, Hochzinsanleihen, Senior Loans und Anleihen mit Schwerpunkt auf aufstrebenden Märkten), Immobilien, alternative Anlagen, Geldmarktinstrumente und/oder liquide Mittel investieren.

Zusätzlich zum globalen Anlagecharakter investiert das Teilvermögen in moderater bis substanzieller Masse in Schweizer Beteiligungswertpapiere, Aktien sowie Forderungswertpapiere in CHF gemäss Ziff. 4 nachfolgend.

Unter Beachtung der Anlagegrundsätze wird überdies auf einzelne Aktien des globalen Aktienmarktes oder auf den globalen, regionalen oder länderspezifischen Aktienmarkt als Ganzes eine Derivat-Strategie mit Hilfe von Optionen aufgesetzt. Die Derivatstrategie zielt darauf ab, durch den Verkauf von Call- und Put Optionen zusätzliche Erträge zu generieren. Im Gegenzug kann bei stark steigenden Kursen der einzelnen Basiswerte die Partizipation an einer positiven Kursentwicklung eingeschränkt werden (Calls) oder an einer negativen Kursentwicklung erhöht werden (Put). Erträge können aus Zinsen, Dividenden, Optionsprämien und anderen Quellen stammen. Folglich kann das Teilvermögen derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einsetzen. Der Vermögensverwalter kann die Derivatstrategie nach eigenem Ermessen nur in reduziertem Masse anwenden oder ganz aussetzen.

1. Für dieses Teilvermögen investiert die Fondsleitung mindestens 35% und höchstens 70% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
  - a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
  - b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss Bst. a) anlegen;
  - c) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) genannten Anlagen;
  - d) Derivate von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) genannten Anlagen.

2. Des Weiteren investiert die Fondsleitung mindestens 10% und höchstens 60% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
  - a) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelobligationen (freiwillige Wandlung, Pflichtwandlung oder bedingte Pflichtwandlung (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)), Fund-Linked Notes mit Kapitalgarantie, Mortgage Backed Securities (MBS), Inflation Linked Bonds etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
  - d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss Bst. a) bis c) anlegen;
  - e) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) bis c) genannten Anlagen;
  - f) Derivate von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) bis c) genannten Anlagen sowie Interest Rate Swaps, Credit Default Swaps sowie Interest Rate und Bond Futures.
3. Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Ziff. 5 in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh) investieren.
4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - Mindestens 20% und höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens werden in Anlagen gemäss Auflistung in den Ziff. 1. a) bis d), Ziff. 2. a) bis f) sowie Ziff. 3 in den vorhergehenden Abschnitten, von Emittenten, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind oder in Anlagen, die auf Schweizer Franken lauten, investiert.
5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - insgesamt höchstens 30% in:
    - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen aus Schwellenländern (Emerging Markets)
    - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von kleinen Unternehmen (Small Caps)
    - in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating unterhalb von Investment Grade
    - höchstens 10% in CoCo-Bonds
    - höchstens 20% in alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh): Darunter fallen: Hedge Funds, indirekte Anlagen in Private Equity, indirekte Anlagen in Edelmetalle, indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities), indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITS), indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities, indirekte Anlagen in Senior Secured Loans und indirekte Anlagen in Master Limited Partnerships (MLPs). Die Fondsleitung kann im Umfang von höchstens 5 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Hedge Funds und in indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) investieren, von denen bis zu 100 % Dachfonds sein können. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Die Hebelwirkung (Leverage) aus Engagements in Long-Aktien-Futures, die nicht durch Barmittel oder Ähnliches gedeckt sind, ist auf 20% begrenzt.

Die in der Bezeichnung des Teilvermögens enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf welche die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, absichern.

Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.

Für das Teilvermögen können Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating Investment Grade oder Non-Investment Grade sowie solche ohne Rating erworben werden. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen.

### **c) UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF)**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, Kapitalwachstum und Erträge im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilvermögens zu erzielen. Zusätzlich zu Ausschüttungen gemäss § 23 Ziff. 1 und 2 kann die Fondsleitung für dieses Teilvermögen nach Massgabe von Abschnitt 1.9 dieses Prospekts und § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages Teilrückzahlungen an die Anleger beschliessen. Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Erträge und realisierten Kapitalgewinne des zuletzt abgeschlossenen sowie der vorangegangenen Rechnungsjahre vollständig ausgeschüttet wurden, kann die Fondsleitung eine Teilrückzahlung von maximal 3% pro Jahr beschliessen.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.

Das Teilvermögen investiert weltweit in ein breit diversifiziertes Portfolio aus passiv und aktiv verwalteten Instrumenten, Einzelanlagen und Derivaten.

Um dieses Ziel zu erreichen, kann das Teilvermögen dynamisch in Anlageklassen wie Aktien (von Unternehmen ausgegeben, die sowohl in entwickelten als auch in aufstrebenden Märkten tätig sind), Anleihen (einschließlich Unternehmens- und Staatsanleihen, Hochzinsanleihen, Senior Loans und Anleihen mit Schwerpunkt auf aufstrebenden Märkten), Immobilien, alternative Anlagen, Geldmarktinstrumente und/oder liquide Mittel investieren.

Zusätzlich zum globalen Anlagecharakter investiert das Teilvermögen in moderatem bis substanziellen Masse in Schweizer Beteiligungswertpapiere, Aktien sowie Forderungswertpapiere in CHF gemäss Ziff. 4 nachfolgend.

Unter Beachtung der Anlagegrundsätze wird überdies auf einzelne Aktien des globalen Aktienmarktes oder auf den globalen, regionalen oder länderspezifischen Aktienmarkt als Ganzes eine Derivat-Strategie mit Hilfe von Optionen aufgesetzt. Die Derivatstrategie zielt darauf ab, durch den Verkauf von Call- und Put Optionen zusätzliche Erträge zu generieren. Im Gegenzug kann bei stark steigenden Kursen der einzelnen Basiswerte die Partizipation an einer positiven Kursentwicklung eingeschränkt werden (Calls) oder an einer negativen Kursentwicklung erhöht werden (Put). Erträge können aus Zinsen, Dividenden, Optionsprämien und anderen Quellen stammen. Folglich kann das Teilvermögen derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einsetzen. Der Vermögensverwalter kann die Derivatstrategie nach eigenem Ermessen nur in reduziertem Masse anwenden oder ganz aussetzen.

1. Für dieses Teilvermögen investiert die Fondsleitung mindestens 55% und höchstens 95% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
  - a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
  - b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss Bst. a) anlegen;
  - c) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) genannten Anlagen;
  - d) Derivate von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) genannten Anlagen.
2. Des Weiteren investiert die Fondsleitung insgesamt höchstens 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
  - a) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelobligationen (freiwillige Wandlung, Pflichtwandlung oder bedingte Pflichtwandlung (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)), Fund-Linked Notes mit Kapitalgarantie, Mortgage Backed Securities (MBS), Inflation Linked Bonds, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
  - d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss Bst. a) bis c) anlegen;
  - e) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) bis c) genannten Anlagen;
  - f) Derivate von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) bis c) genannten Anlagen sowie Interest Rate Swaps, Credit Default Swaps sowie Interest Rate und Bond Futures.
3. Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Ziff. 5 in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh) investieren.
4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - Mindestens 20% und höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens werden in Anlagen gemäss Auflistung in den Ziff. 1. a) bis d), Ziff. 2. a) bis f) sowie Ziff. 3 in den vorhergehenden Abschnitten, von Emittenten, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind oder in Anlagen, die auf Schweizer Franken lauten, investiert.
5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - insgesamt höchstens 30% in:
    - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen aus Schwellenländern (Emerging Markets)
    - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von kleinen Unternehmen (Small Caps)
    - in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating unterhalb von Investment Grade
    - höchstens 10% in CoCo-Bonds
    - höchstens 20% in alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb,) gc), gd), ge), gf), gg) und gh): Darunter fallen: Hedge Funds, indirekte Anlagen in Private Equity, indirekte Anlagen in Edelmetalle, indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities), indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITS), indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities, indirekte Anlagen in Senior Secured Loans und indirekte Anlagen in Master Limited Partnerships (MLPs). Die Fondsleitung kann im Umfang von höchstens 5 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Hedge Funds und in indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) investieren, von denen bis zu 100 % Dachfonds sein können. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Die Hebelwirkung (Leverage) aus Engagements in Long-Aktien-Futures, die nicht durch Barmittel oder Ähnliches gedeckt sind, ist auf 20 % begrenzt.

Die in der Bezeichnung des Teilvermögens enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf welche die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, absichern.

Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.

Für das Teilvermögen können Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating Investment Grade oder Non-Investment Grade sowie solche ohne Rating erworben werden. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen.

#### **d) UBS (CH) Fund 1 - Privilege 35 CHF**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne.

UBS Asset Management stuft dieses Teilvermögen als aktiv verwalteten Sustainability Focus Fund ein, der ökologische und soziale Merkmale fördert. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Ziel der Anlagestrategie ist es, Unternehmen oder Emittenten, die sich stärker als andere ökologischen oder sozialen Aspekten verpflichtet fühlen, stärker zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der Anlagen können verschiedene Nachhaltigkeitsansätze verwendet werden. Als Grundlage werden die unter Abschnitt 1.10.1 des Prospekts näher beschriebene ESG-Integration bei der Allokation in die zugrunde liegenden Strategien, einschließlich der Zielfonds, sowie ein Negativscreening anhand der neuesten UBS-Nachhaltigkeitsausschlussrichtlinie befolgt und umgesetzt.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird ein Ausschluss (SVVK-ASIR und Ethix) über nachhaltige Zielfonds umgesetzt wie im Prospekt unter Ziff. 1.10.1 aufgeführt. Weitere Informationen zur Dachfondsstruktur sind im Prospekt unter Ziff. 6.15 und 6.16 aufgeführt.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur können nachhaltige Zielfonds verwendet werden, wenn sie einen der folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder eine Kombination davon verwenden:

- Best-in-Class-Ansatz
- Nachhaltiges thematisches Investieren: Hierzu gehören ESG-Themenaktien, grüne, soziale und nachhaltige Anleihen sowie Entwicklungsanleihen

Zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung investiert das Teilvermögen mindestens 80% seines Vermögens (nach Abzug liquider Mittel und Derivate) in Anlagen, die den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

**Hinweise zu Anlagen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen nicht genügen:** Der Vermögensverwalter strebt zwar eine Nachhaltigkeit sämtlicher Anlagen an, kann jedoch aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität bei bis zu 20% des Vermögens Nachhaltigkeitskriterien nicht anwenden. Zudem sind zur effizienten Umsetzung der Anlagepolitik Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index nachbilden (inkl. ETFs), zulässig. Zulässig sind auch Anlagen in Zielfonds, die nicht als aktiv gemanagte Nachhaltigkeitsfokusfonds kategorisiert sind. Diese Produkte dürfen jedenfalls nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien eingesetzt werden.

Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2). Bei kollektiven Kapitalanlagen beurteilt die Fondsleitung deren Vereinbarkeit mit BVG/BVV2 ohne Durchsicht auf die zugrundeliegenden Anlagen auf Basis der Fondsdokumentation der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage. Insbesondere qualifizieren unter §8 Anlageziel und Anlagepolitik Ziff. 4 lit. D. Ziff. 2 und Ziff. 3 des Fondsvertrags folgende kollektive Kapitalanlagen: Kollektive Kapitalanlagen, welche unter KAG Commitment-Ansatz I aufgesetzt sind; Indexfonds; andere kollektive Kapitalanlagen, welche in ihrer Anlagepolitik nicht explizit Short Positionen oder einen Hebel vorsehen. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.

Für dieses Teilvermögen investiert die Fondsleitung höchstens 80% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
- d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
- e) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die sowohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
- f) Derivate (Futures und Swaps) auf Forderungswertpapiere und -wertrechte, Zinssätze und Referenzschuldner (Credit Default Swaps) angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende Derivate und angerechnet mit ihrem Marktwert für engagementreduzierende Derivate.

Des Weiteren investiert die Fondsleitung investiert mindestens 20% und höchstens 45% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren;
- c) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die sowohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren;
- d) Derivate (Calls, Puts, Futures) von Emittenten weltweit auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie Aktienindizes angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate.

Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang von höchstens 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga) (Hedge Funds) und gb) (indirekte Anlagen in Private Equity) und im Umfang von höchstens 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ge) (indirekte Anlagen in Immobilien, von denen bis zu 100% Dachfonds sein können) investieren. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Zudem kann die Fondsleitung im Umfang von höchstens 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in engagementerhöhende Derivate (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) investieren.

Die Fondsleitung kann im Umfang von insgesamt höchstens 30% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade sowie ohne Rating investieren. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.

Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Das Fremdwährungsrisiko beträgt insgesamt höchstens 30%.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des Teilvermögens zu entsprechen.

#### **e) UBS (CH) Fund 1 - Privilege 45 CHF**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne.

UBS Asset Management stuft dieses Teilvermögen als aktiv verwalteten Sustainability Focus Fund ein, der ökologische und soziale Merkmale fördert. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Ziel der Anlagestrategie ist es, Unternehmen oder Emittenten, die sich

stärker als andere ökologischen oder sozialen Aspekten verpflichtet fühlen, stärker zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der Anlagen können verschiedene Nachhaltigkeitsansätze verwendet werden. Als Grundlage werden die unter Abschnitt 1.10.1 des Prospekts näher beschriebene ESG-Integration bei der Allokation in die zugrunde liegenden Strategien, einschließlich der Zielfonds, sowie ein Negativscreening anhand der neuesten UBS-Nachhaltigkeitsausschlussrichtlinie befolgt und umgesetzt.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird ein Ausschluss (SVVK-ASIR und Ethix) über nachhaltige Zielfonds umgesetzt wie im Prospekt unter Ziff. 1.10.1 aufgeführt. Weitere Informationen zur Dachfondsstruktur sind im Prospekt unter Ziff. 6.15 und 6.16 aufgeführt.“

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur können nachhaltige Zielfonds verwendet werden, wenn sie einen der folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder eine Kombination davon verwenden:

- Best-in-Class-Ansatz
- Nachhaltiges thematisches Investieren: Hierzu gehören ESG-Themenaktien, grüne, soziale und nachhaltige Anleihen sowie Entwicklungsanleihen

Zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung investiert das Teilvermögen mindestens 80% seines Vermögens (nach Abzug liquider Mittel und Derivate) in Anlagen, die den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

**Hinweise zu Anlagen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen nicht genügen:** Der Vermögensverwalter strebt zwar eine Nachhaltigkeit sämtlicher Anlagen an, kann jedoch aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität bei bis zu 20% des Vermögens Nachhaltigkeitskriterien nicht anwenden. Zudem sind zur effizienten Umsetzung der Anlagepolitik Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index nachbilden (inkl. ETFs), zulässig. Zulässig sind auch Anlagen in Zielfonds, die nicht als aktiv gemanagte Nachhaltigkeitsfokusfonds kategorisiert sind. Diese Produkte dürfen jedenfalls nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien eingesetzt werden.

Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2). Bei kollektiven Kapitalanlagen beurteilt die Fondsleitung deren Vereinbarkeit mit BVG/BVV2 ohne Durchsicht auf die zugrundeliegenden Anlagen auf Basis der Fondsdokumentation der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage. Insbesondere qualifizieren unter §8 Anlageziel und Anlagepolitik Ziff. 4 lit. E. Ziff. 2 und Ziff. 3 des Fondsvertrags folgende kollektive Kapitalanlagen: Kollektive Kapitalanlagen, welche unter KAG Commitment-Ansatz I aufgesetzt sind; Indexfonds; andere kollektive Kapitalanlagen, welche in ihrer Anlagepolitik nicht explizit Short Positionen oder einen Hebel vorsehen. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.

Für dieses Teilvermögen investiert die Fondsleitung höchstens 75% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
- d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
- e) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die sowohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren.;
- f) Derivate (Futures und Swaps) auf Forderungswertpapiere und -wertrechte, Zinssätze und Referenzschuldner (Credit Default Swaps) angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende Derivate und angerechnet mit ihrem Marktwert für engagementreduzierende Derivate.

Des Weiteren investiert die Fondsleitung mindestens 25% und höchstens 50% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren;
- c) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die sowohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren;
- d) Derivate (Calls, Puts, Futures) von Emittenten weltweit auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie Aktienindizes angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate.

Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang von höchstens 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga) (Hedge Funds) und gb) (indirekte Anlagen in Private Equity) und im Umfang von höchstens 10 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ge) (indirekte Anlagen in Immobilien, von denen bis zu 100% Dachfonds sein können) investieren. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Zudem kann die Fondsleitung im Umfang von höchstens 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in engagementerhöhende Derivate (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) investieren.

Die Fondsleitung kann im Umfang von insgesamt höchstens 30% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade sowie ohne Rating investieren. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.

Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwick-

lung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Das Fremdwährungsrisiko beträgt insgesamt höchstens 30%.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des Teilvermögens zu entsprechen.

#### f) UBS (CH) Fund 1 - Privilege 75 CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne.

UBS Asset Management stuft dieses Teilvermögen als aktiv verwalteten Sustainability Focus Fund ein, der ökologische und soziale Merkmale fördert. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Ziel der Anlagestrategie ist es, Unternehmen oder Emittenten, die sich stärker als andere ökologischen oder sozialen Aspekten verpflichtet fühlen, stärker zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der Anlagen können verschiedene Nachhaltigkeitsansätze verwendet werden. Als Grundlage werden die unter Abschnitt 1.10.1 des Prospekts näher beschriebene ESG-Integration bei der Allokation in die zugrunde liegenden Strategien, einschließlich der Zielfonds, sowie ein Negativscreening anhand der neuesten UBS-Nachhaltigkeitsausschlussrichtlinie befolgt und umgesetzt.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird ein Ausschluss (SVVK-ASIR und Ethix) über nachhaltige Zielfonds umgesetzt wie im Prospekt unter Ziff. 1.10.1 aufgeführt. Weitere Informationen zur Dachfondsstruktur sind im Prospekt unter Ziff. 6.15 und 6.16 aufgeführt.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur können nachhaltige Zielfonds verwendet werden, wenn sie einen der folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder eine Kombination davon verwenden:

- Best-in-Class-Ansatz
- Nachhaltiges thematisches Investieren: Hierzu gehören ESG-Themenaktien, grüne, soziale und nachhaltige Anleihen sowie Entwicklungsanleihen

Zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung investiert das Teilvermögen mindestens 80 % seines Vermögens (nach Abzug liquider Mittel und Derivate) in Anlagen, die den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

**Hinweise zu Anlagen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen nicht genügen:** Der Vermögensverwalter strebt zwar eine Nachhaltigkeit sämtlicher Anlagen an, kann jedoch aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität bei bis zu 20% des Vermögens Nachhaltigkeitskriterien nicht anwenden. Zudem sind zur effizienten Umsetzung der Anlagepolitik Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index nachbilden (inkl. ETFs), zulässig. Zulässig sind auch Anlagen in Zielfonds, die nicht als aktiv gemanagte Nachhaltigkeitsfokusfonds kategorisiert sind. Diese Produkte dürfen jedenfalls nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien eingesetzt werden.

Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2). Der maximale Aktienanteil überschreitet allerdings die nach BVV 2 vorgegebene Kategorienbegrenzung für Aktien. Bei kollektiven Kapitalanlagen beurteilt die Fondsleitung deren Vereinbarkeit mit BVG/BVV2 ohne Durchsicht auf die zugrundeliegenden Anlagen auf Basis der Fondsdokumentation der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage. Insbesondere qualifizieren unter §8 Anlageziel und Anlagepolitik Ziff. 4 lit. F. Ziff. 2 und Ziff. 3 des Fondsvertrags folgende kollektive Kapitalanlagen: Kollektive Kapitalanlagen, welche unter KAG Commitment-Ansatz I aufgesetzt sind; Indexfonds; andere kollektive Kapitalanlagen, welche in ihrer Anlagepolitik nicht explizit Short Positionen oder einen Hebel vorsehen. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.

Für dieses Teilvermögen investiert die Fondsleitung höchstens 50% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
- d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
- e) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die sowohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
- f) Derivate (Futures und Swaps) auf Forderungswertpapiere und -wertrechte, Zinssätze und Referenzschuldner (Credit Default Swaps) angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende Derivate und angerechnet mit ihrem Marktwert für engagementreduzierende Derivate.

Des Weiteren investiert die Fondsleitung mindestens 50% und höchstens 85% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren;
- c) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die sowohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren;
- d) Derivate (Calls, Puts, Futures) von Emittenten weltweit auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie Aktienindizes angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate.

Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang von höchstens 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga) (Hedge Funds) und gb) (indirekte Anlagen in Private Equity) und im Umfang von höchstens 10 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ge) (indirekte Anlagen in Immobilien, von

denen bis zu 100 % Dachfonds sein können) investieren. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Zudem kann die Fondsleitung im Umfang von höchstens 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in engagementerhöhende Derivate (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) investieren.

Die Fondsleitung kann im Umfang von insgesamt höchstens 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade sowie ohne Rating investieren. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.

Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Das Fremdwährungsrisiko beträgt insgesamt höchstens 30%.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des Teilvermögens zu entsprechen.

### **g) UBS (CH) Fund 1 - Privilege 20 CHF**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung. Dieses Teilvermögen verfolgt eine ertragsorientierte Anlagestrategie mit Rechnungseinheit Schweizer Franken.

UBS Asset Management stuft dieses Teilvermögen als aktiv verwalteten Sustainability Focus Fund ein, der ökologische und soziale Merkmale fördert. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Ziel der Anlagestrategie ist es, Unternehmen oder Emittenten, die sich stärker als andere ökologischen oder sozialen Aspekten verpflichtet fühlen, stärker zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der Anlagen können verschiedene Nachhaltigkeitsansätze verwendet werden. Als Grundlage werden die unter Abschnitt 1.10.1 des Prospekts näher beschriebene ESG-Integration bei der Allokation in die zugrunde liegenden Strategien, einschließlich der Zielfonds, sowie ein Negativscreening anhand der neuesten UBS-Nachhaltigkeitsausschlussrichtlinie befolgt und umgesetzt.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird ein Ausschluss (SVVK-ASIR und Ethix) über nachhaltige Zielfonds umgesetzt wie im Prospekt unter Ziff. 1.10.1 aufgeführt. Weitere Informationen zur Dachfondsstruktur sind im Prospekt unter Ziff. 6.15 und 6.16 aufgeführt.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur können nachhaltige Zielfonds verwendet werden, wenn sie einen der folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder eine Kombination davon verwenden:

- Best-in-Class-Ansatz
- Nachhaltiges thematisches Investieren: Hierzu gehören ESG-Themenaktien, grüne, soziale und nachhaltige Anleihen sowie Entwicklungsanleihen

Zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung investiert das Teilvermögen mindestens 80% seines Vermögens (nach Abzug liquider Mittel und Derivate) in Anlagen, die den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

**Hinweise zu Anlagen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen nicht genügen:** Der Vermögensverwalter strebt zwar eine Nachhaltigkeit sämtlicher Anlagen an, kann jedoch aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität bei bis zu 20% des Vermögens Nachhaltigkeitskriterien nicht anwenden. Zudem sind zur effizienten Umsetzung der Anlagepolitik Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index nachbilden (inkl. ETFs), zulässig. Zulässig sind auch Anlagen in Zielfonds, die nicht als aktiv gemanagte Nachhaltigkeitsfokusfonds kategorisiert sind. Diese Produkte dürfen jedenfalls nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien eingesetzt werden.

Die Fondsleitung investiert mindestens 25% und höchstens 85% des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens in:

- a) auf Schweizer Franken lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit mit guter Bonität;
- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen in Schweizer Franken, die in Anlagen gemäss Bst. a) oben investieren.
- c) Derivate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss Bst. a) oben sowie Interest Rate Swaps, Credit Default Swaps sowie Interest Rate und Bond Futures.

Ausserdem investiert die Fondsleitung mindestens 10% und höchstens 25% des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) in Schweizer Franken von Unternehmen weltweit;
- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen in Schweizer Franken, die in Anlagen gemäss Bst. a) oben investieren.
- c) Derivate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss Bst. a) oben sowie Aktienindizes.

Des Weiteren darf die Fondsleitung höchstens 75% des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens investieren in:

- a) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit mit guter Bonität;
- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen in Schweizer Franken, die in Anlagen gemäss Bst. a) oben investieren.
- c) auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtfondsvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- a) engagementerhöhende Derivate (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) höchstens 20%.
- b) Guthaben auf Sicht und Zeit höchstens 20%.

- c) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen höchstens 49%.
- d) höchstens 49% in Schweizer Franken lautende Obligationen von Unternehmen weltweit (nicht-Schweiz Hauptsitz Unternehmen).

Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

Für dieses Teilvermögen darf die Fondsleitung nicht in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g des Fondsvertrags investieren. Mit den obigen Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Art. 7 Absatz 1 der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, Stand per 23. August 2023). Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.

### 1.10.3 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

- a) **UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF)**
- b) **UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF)**
- c) **UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF)**
- d) **UBS (CH) Fund 1 - Privilege 35 CHF**
- e) **UBS (CH) Fund 1 - Privilege 45 CHF**
- f) **UBS (CH) Fund 1 - Privilege 75 CHF**
- g) **UBS (CH) Fund 1 - Privilege 20 CHF**

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten bzw. Schuldner, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen, sofern diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Im Weiteren hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA der Fondsleitung die Bewilligung erteilt, für die Teilvermögen bis zu 100% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anzulegen, sofern diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: OECD-Mitgliedstaaten oder öffentlich-rechtliche Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten und folgende internationale Organisationen: der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 15) ersichtlich.

### 1.10.4 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

#### Commitment-Ansatz I:

- UBS (CH) Fund 1 - Privilege 35 CHF**
- UBS (CH) Fund 1 - Privilege 45 CHF**
- UBS (CH) Fund 1 - Privilege 75 CHF**
- UBS (CH) Fund 1 - Privilege 20 CHF**

Für diese Teilvermögen gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps, Credit Default Swaps (CDS) und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenpartierisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

#### Commitment-Ansatz II:

- UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF)**
- UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF)**
- UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF)**

Für diese Teilvermögen gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100 % seines Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% (unter Einbezug einer möglichen Kreditaufnahme bis zu 225 %) seines Nettofondsvermögens betragen.

### 1.10.5 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungs Vorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen. Bei einer Effektenleihe vereinbart die Fondsleitung mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt, deren Wert angemessen ist und jederzeit mindestens 100 % des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten beträgt.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut (Sicherheitsmarge) handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der Haircut-Strategie der Fondsleitung erfolgen grundsätzlich folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens	0 %
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden	0,5 %–5 %
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1 %–8 %
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten	5 %–15 %

Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	
--	--

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilvermögen über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als «Reverse Repo» verwenden.

Einem Teilvermögen kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch das betreffende Teilvermögen zu begleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht.

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel dürfen nicht ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

#### 1.10.6 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

#### 1.10.7 Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können aus der Management Fee Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- jede Tätigkeit, die darauf abzielt, die Vertriebstätigkeit oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern,
- die Organisation von Road Shows,
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen,
- die Herstellung von Werbematerial und
- die Schulung von Vertriebsmitarbeitern,
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte auf Verlangen zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer)
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Im Rahmen von «Execution-only» Mandaten können die Fondsleitung und deren Beauftragte bei den Anteilklassen «I-B», «I-X» und «U-X» Gebühren mit den Anlegern individuell vereinbaren. Die Voraussetzungen für individuell vereinbarte Gebühren richten sich nach denjenigen von Rabatten. Individuell vereinbarte Gebühren sind somit zulässig, sofern sie

- das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien festgelegt werden;
- sämtliche Anleger, welche die objektiven Kriterien erfüllen und eine individuell vereinbarte Gebühr verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich gleich behandelt werden.

Sofern die Fondsleitung und ihre Beauftragten mit den Anlegern der entsprechenden Anteilklassen Gebühren individuell vereinbaren, kommen dabei folgende objektiven Kriterien zur Anwendung:

- das vom Anleger im Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen gehaltene Anlagevolumen;

- gegebenenfalls das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen in und der Gesamterlös aus der Produktpalette des Promoters (inklusive UBS Gruppe, UBS Anlagestiftungen etc.);
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die Anlagedauer oder das Investitionsquartal);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Fondsleitung oder deren Beauftragte die Anwendung der Kriterien auf seine Situation und die daraus resultierende Höhe der Gebühr kostenlos offen.

### **1.10.8 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Leistungen («Commission Sharing Agreements» und «Soft Commissions»)**

Für den UBS (CH) Fund 1 bestehen «commission sharing agreements». Die Fondsleitung hat jedoch keine Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von «soft commissions» abgeschlossen.

### **1.10.9 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen**

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

### **1.11 Einsicht der Berichte**

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter [www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com) und/oder [www.ubs.com](http://www.ubs.com) abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

### **1.12 Rechtsform des Umbrella-Fonds**

Der UBS (CH) Fund 1 (vormals CS Fund 1) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

### **1.13 Die wesentlichen Risiken**

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in die Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen. Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in:

Die Anlagen in den jeweiligen Teilvermögen unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die in den Namen der Teilvermögen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Währung hin, in der die Performance der Teilvermögen gemessen wird, und nicht auf die Anlagewährung der Teilvermögen. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der Teilvermögen optimal eignen und können in der ganzen Welt vorgenommen werden.

### **1.14 Liquiditätsrisikomanagement**

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds im Rahmen der Strukturierung und Auflegung, und danach jeweils grundsätzlich monatlich. Bei der Beurteilung werden verschiedene Szenarien analysiert und Kriterien berücksichtigt, u.a. Diversifikation und Grösse des Teilvermögens, Fungibilität der Anlagen, Charakteristik des fondspezifischen Anlagemarktes, Marktliquidität und Markttiefe der Märkte in die das Teilvermögen investiert. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen) können diese Analysen in längeren Abständen erfolgen und die bei-gezogenen Kriterien können sich unterscheiden. Die Fondsleitung dokumentiert die Ergebnisse dieser Analysen und definiert und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um allfällige Liquiditätsrisiken zu begrenzen. Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken (siehe auch unter Ziff. 1.15.1) entstehen.

## **2 Informationen über die Fondsleitung**

### **2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

### **2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung**

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 423 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 339,3 Mrd.

Die Credit Suisse Funds AG verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 284 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 342,1 Mrd. belief.

Adresse:  
 UBS Fund Management (Switzerland) AG  
 Aeschenvorstadt 1  
 4051 Basel

Internetseite:  
[www.ubs.com](http://www.ubs.com)

### 2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

#### Verwaltungsrat

- Manuel Rölller, Präsident  
 Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident  
 Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Francesca Gigli Prym, Mitglied  
 Managing Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg
- Dr. Michèle Sennhauser, Mitglied  
 Executive Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Franz Gysin, Unabhängiges Mitglied
- Werner Strebler, Unabhängiges Mitglied
- Andreas Binder, Unabhängiges Mitglied

#### Geschäftsleitung

- Eugène Del Cioppo, Geschäftsführer, Head ManCo Substance & Oversight
- Georg Pfister, stellvertretender Geschäftsführer, Head Operating Office, Finance, HR
- Yves Schepperle, Head WLS – Products
- Urs Fäs, Head Real Estate Funds
- Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control
- Thomas Reisser, Head Compliance & Operational Risk Control
- Béatrice Amez-Droz, Head WLS – BD / CRM

### 2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt.

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

### 2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide aller Teilvermögen sind an die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Vermögensverwalterin übertragen.

UBS Asset Management Switzerland AG, eine Gruppengesellschaft von UBS Group AG, zeichnet sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Teilvermögens. UBS Asset Management Switzerland AG ist als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bewilligt und untersteht der Aufsicht der FINMA. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der UBS Fund Management (Switzerland) AG und der UBS Asset Management Switzerland AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die UBS Asset Management Switzerland AG hat für die Teilvermögen:

- UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF)
- UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF)
- UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF)

als Anlageberater die UBS Switzerland AG mit Sitz in Zürich beigezogen. Der Anlageberater hat ausschliesslich beratende Funktion, sämtliche Anlageentscheide werden von der UBS Asset Management Switzerland AG getroffen.

### 2.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an Gruppengesellschaften der UBS Group AG im In- und Ausland übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den Gruppengesellschaften der UBS Group AG abgeschlossener Vertrag.

### 2.7 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

## 2.8 Datenschutzhinweis

Detaillierte Informationen darüber, wie die Fondsleitung und die Depotbank im Zusammenhang mit diesem Fondsvertrag Personendaten bearbeiten, finden Sie unter <https://www.ubs.com/global/de/legal/privacy/switzerland.html>

## 3 Informationen über die Depotbank

### 3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

### 3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 717 246 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 86 639 Mio. per 31. Dezember 2023 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 112 842 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

## 4 Informationen über Dritte

### 4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz

### 4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich beauftragt worden.

## 5 Weitere Informationen

### 5.1 Nützliche Hinweise

Valorenummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

ISIN-Nummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

Rechnungseinheit: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

### 5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte (durch Anwendung der SSP-Methode modifizierte Nettoinventarwerte) für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)), allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

### 5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

### 5.4 Angaben zur Vertriebstätigkeit im Ausland

Die Fondsleitung kann jederzeit in weiteren Staaten eine Vertriebszulassung beantragen.

## 6 Weitere Anlageinformationen

### 6.1 Profil des typischen Anlegers

#### a) UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF)

Das Teilvermögen UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF) eignet sich für Anleger, die Wert auf Kapitalerhaltung legen, an einer angemessenen Zusatzrendite.

**b) UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF)**

Das Teilvermögen UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF) eignet sich für renditeorientierte Anleger mit begrenzter Risikofähigkeit.

**c) UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF)**

Das Teilvermögen UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF) eignet sich für Anleger, die sowohl an Rendite als auch an Kapitalwachstum interessiert sind.

**d) UBS (CH) Fund 1 - Privilege 35 CHF und UBS (CH) Fund 1 - Privilege 45 CHF**

Die Teilvermögen UBS (CH) Fund 1 - Privilege 35 CHF und UBS (CH) Fund 1 - Privilege 45 CHF eignen sich für Anleger, die Wert auf ein ausgewogenes und international breit diversifiziertes Portefeuille über alle traditionellen Anlagekategorien hinweg legen, das sich gleichzeitig nach den Vorschriften des BVG und dessen Verordnungen (BVV2 und 3) richtet). Diese Teilvermögen besitzen überdurchschnittliche Wachstumschancen, weisen jedoch eine erhöhte Volatilität auf.

**e) UBS (CH) Fund 1 - Privilege 75 CHF**

Das Teilvermögen UBS (CH) Fund 1 - Privilege 75 CHF eignet sich für Anleger, die sowohl an Rendite als auch an Kapitalwachstum interessiert sind und Wert auf ein international breit diversifiziertes Portefeuille über alle traditionellen Anlagekategorien hinweg legen, das sich gleichzeitig nach den Vorschriften des BVG und dessen Verordnungen (BVV2 und 3) richtet. Diese Teilvermögen besitzen überdurchschnittliche Wachstumschancen, weisen jedoch eine erhöhte Volatilität auf.

**f) UBS (CH) Fund 1 - Privilege 20 CHF**

Das Teilvermögen UBS (CH) Fund 1 - Privilege 20 CHF eignet sich für Anleger, die Wert auf Kapitalerhaltung legen, an einem regelmässigen Einkommen interessiert sind.

**6.2 Besondere Angaben im Zusammenhang mit der Fund of Funds Struktur des Teilvermögens**

Die Teilvermögen UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF) UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF), UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF), UBS (CH) Fund 1 - Privilege 35 CHF, UBS (CH) Fund 1 - Privilege 45 CHF und UBS (CH) Fund 1 - Privilege 75 CHF können als Dachfonds bis zu 100 % des Gesamtvermögens der Teilvermögen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren.

Dabei kann in Ergänzung zu traditionellen Anlagen im Umfang von höchstens 20 % des Gesamtvermögens eines Teilvermögens auch in Zielfonds investiert werden, die gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g des Fondsvertrags als alternative Anlagen qualifizieren.

Wesentliche Vor- und Nachteile eines Dachfonds gegenüber Direktanlagen sind:

**Vorteile:**

- breite Risikostreuung auf verschiedene Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien;
- umfassendes Selektionsverfahren der Anlageverwalterin nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;
- Kollektivanlageinstrumente wie die vorgenannten Teilvermögen ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund der hohen Mindesteinlagen keinen direkten Zugang namentlich zu alternativen Anlagen haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, in diese Anlagekategorie zu investieren.

**Nachteile:**

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten des Teilvermögens anfallen.

**6.3 Investitionsprozess für Anlagen in Zielfonds**Selektions- und Kontrollverfahren:

Der Vermögensverwalter sucht laufend nach den besten Anlagemöglichkeiten des Universums für traditionelle und für alternative Anlagen. Mittels quantitativer wie qualitativer Kriterien werden potentielle Anlagemöglichkeiten vorselektioniert.

Die Zielfonds bzw. Zielanlageorganismen geniessen einen hohen Freiheitsgrad bezüglich der von ihnen verwendeten Strategien, Anlageinstrumenten und Anlagetechniken. Der sorgfältigen Auswahl der einzelnen Portfolio Manager kommt deshalb höchste Bedeutung zu.

Monitoring / Risikomanagement:

Alle Zielfonds bzw. Zielanlageorganismen werden laufend überwacht.

Die Anlagen erfolgen in die genannten vielfältigen Anlageinstrumente, die innerhalb der festgelegten Bandbreiten gewichtet werden.

**Allgemeine Voraussetzungen für alternative und traditionelle Zielfonds:**

Die Rechtsform der alternativen und traditionellen Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um in- oder ausländische vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form oder um Unit Trusts handeln.

Bei den ausländischen kollektiven Kapitalanlagen kann es sich um solche handeln, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind, als auch um solche, die nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind. Bei den alternativen Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g des Fondsvertrags kann es sich um kollektive Kapitalanlagen handeln, die nach der Schweizer Kollektivanlagegesetzgebung nicht genehmigungsfähig sind, insbesondere weil sie im Herkunftsland keiner dem Anlegerschutz dienenden Aufsicht unterstehen, welche mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar ist.

Bei den Zielfonds muss es sich jeweils um offene kollektive Kapitalanlagen handeln, deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihrer Inventarwerte zurückgenommen oder zurückgekauft werden können oder um geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Anlagen in traditionelle Dachfonds sind ausgeschlossen.

#### **6.4 Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz von 2018**

Alle Teilvermögen sind als "sonstige Fonds" im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) zu betrachten und daher ist keine Teilfreistellung gemäss § 20 InvStG möglich.

#### **2 Ausführliche Bestimmungen**

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

**Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilklassen**

Teilvermögen	Anteilklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Max. Ausgabe-/Rücknahmekommission zulasten der Anleger <sup>1)</sup>	Max. Management Fee <sup>11)</sup>	Max. Servicing Fee <sup>12)</sup>	Max. Verwaltungskommission zulasten des Teilvermögens <sup>2)</sup>	Max. Kommissionen der Depotbank zulasten des Teilvermögens <sup>3)</sup>	Bewertungstag: Anzahl Bankwerk-tage ab Bewertungstag	Valuta-tag: Anzahl Bankwerk-tage ab Bewertungstag	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindestanlage/Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)					
															31.12.21	31.12.22	31.12.23			
UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF)	P-dist <sup>4)</sup>	2087602	CH0020876022	CHF	5.0%/2.0%				0.05%	1	1	13:00	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	3)	1.56% <sup>9)</sup>	1.54% <sup>9)</sup>	1.56% <sup>9)</sup>			
	(EUR hedged) P-dist <sup>4)</sup>	43431872	CH0434318728												1.30% 1.16%	0.15%	1.31%	1.65% <sup>9)</sup>	1.62% <sup>9)</sup>	1.64% <sup>9)</sup>
	P-acc <sup>4)</sup>	19955023	CH0199550234												1.16%	0.10%	1.26%	1.56% <sup>9)</sup>	1.54% <sup>9)</sup>	1.56% <sup>9)</sup>
	(EUR hedged) P-acc <sup>4)</sup>	43431873	CH0434318736												1.16%	0.15%	1.31%	1.65% <sup>9)</sup>	1.62% <sup>9)</sup>	1.64% <sup>9)</sup>
	I-B-dist <sup>5)</sup>																0.20%			
	I-B-acc <sup>5)</sup>																0.20%			
	K-1-dist <sup>6)</sup>	27360265	CH0273602653												0.69%	0.10%	0.79%	0.86% <sup>9)</sup>	0.84% <sup>9)</sup>	0.87% <sup>9)</sup>
	Q-dist <sup>7)</sup>	26530928	CH0265309283												0.64%	0.10%	0.74%	1.31% <sup>9)</sup>	1.29% <sup>9)</sup>	1.31% <sup>9)</sup>
	(EUR hedged) Q-dist <sup>7)</sup>	43431874	CH0434318744												0.64%	0.15%	0.79%	1.40% <sup>9)</sup>	1.37% <sup>9)</sup>	1.39% <sup>9)</sup>
	Q-acc <sup>7)</sup>	26530957	CH0265309572												0.64%	0.10%	0.74%	1.31% <sup>9)</sup>	1.29% <sup>9)</sup>	1.31% <sup>9)</sup>
	(EUR hedged) Q-acc <sup>7)</sup>	43431875	CH0434318751												0.64%	0.15%	0.79%	1.40% <sup>9)</sup>	1.37% <sup>9)</sup>	1.39% <sup>9)</sup>
	I-A1-dist <sup>5)</sup>														0.64%	0.10%	0.74%			
	I-A1-acc <sup>5)</sup>														0.64%	0.10%	0.74%			
UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF)	P-dist <sup>4)</sup>	2087605	CH0020876055	CHF	5.0%/2.0%				0.05%	1	1	13:00	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	3)	1.72% <sup>19)</sup>	1.71% <sup>9)</sup>	1.73% <sup>9)</sup>			
	(EUR hedged) P-dist <sup>4)</sup>	43431884	CH0434318843												1.30%	0.15%	1.45%	1.81% <sup>9)</sup>	1.79% <sup>9)</sup>	1.81% <sup>9)</sup>
	P-acc <sup>4)</sup>	19955038	CH0199550382												1.30%	0.10%	1.40%	1.72% <sup>9)</sup>	1.71% <sup>9)</sup>	1.73% <sup>9)</sup>
	(EUR hedged) P-acc <sup>4)</sup>	43431885	CH0434318850												1.30%	0.15%	1.45%	1.81% <sup>19)</sup>	1.79% <sup>9)</sup>	1.81% <sup>9)</sup>
	I-B-dist <sup>5)</sup>																0.20%			
	I-B-acc <sup>5)</sup>																0.20%			
	K-1-dist														0.79%	0.10%	0.89%	0.82% <sup>9)</sup>		
	Q-dist <sup>7)</sup>	26530752	CH0265307527												0.73%	0.10%	0.83%	1.47% <sup>9)</sup>	1.46% <sup>9)</sup>	1.48% <sup>9)</sup>
	(EUR hedged) Q-dist <sup>7)</sup>	43431886	CH0434318868												0.73%	0.15%	0.88%	1.56% <sup>9)</sup>	1.54% <sup>9)</sup>	1.56% <sup>9)</sup>
	Q-acc <sup>7)</sup>	26530769	CH0265307691												0.73%	0.10%	0.83%	1.47% <sup>9)</sup>	1.46% <sup>9)</sup>	1.48% <sup>9)</sup>
	(EUR hedged) Q-acc <sup>7)</sup>	43431887	CH0434318876												0.73%	0.15%	0.88%	1.56% <sup>9)</sup>	1.54% <sup>9)</sup>	1.56% <sup>9)</sup>
	I-A1-dist <sup>5)</sup>														0.68%	0.10%	0.78%			
	I-A1-acc <sup>5)</sup>														0.68%	0.10%	0.78%			

Teilvermögen	Anteilklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Max. Ausgabe-/Rücknahmekommission zulasten der Anleger <sup>1)</sup>	Max. Management Fee <sup>11)</sup>	Max. Servicing Fee <sup>12)</sup>	Max. Verwaltungskommission zulasten des Teilvermögens <sup>2)</sup>	Max. Kommissionen der Depotbank zulasten des Teilvermögens <sup>3)</sup>	Bewertungstag: Anzahl Bankwerk-tage ab Bewertungstag	Valuta-tage: Anzahl Bankwerk-tage ab Bewertungstag	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindestanlage/ Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)		
															31.12.21	31.12.22	31.12.23
UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF)	P-dist <sup>4)</sup>	2087611	CH0020876113	CHF	5.0%/2.0%	1.45%	0.10%	1.55%	0.05%	1	1	13:00	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	3)	1.89% <sup>9)</sup>	1.88% <sup>9)</sup>	1.92% <sup>9)</sup>
	(EUR hedged) P-dist <sup>4)</sup>	43431889	CH0434318892			1.45%	0.15%	1.60%							2.02% <sup>9)</sup>	1.96% <sup>9)</sup>	2.00% <sup>9)</sup>
	P-acc <sup>4)</sup>	19955053	CH0199550531			1.45%	0.10%	1.55%							1.89% <sup>9)</sup>	1.88% <sup>9)</sup>	1.92% <sup>9)</sup>
	(EUR hedged) P-acc <sup>4)</sup>	43431890	CH0434318900			1.45%	0.15%	1.60%							2.02% <sup>9)</sup>	1.96% <sup>9)</sup>	2.00% <sup>9)</sup>
	I-B-dist <sup>6)</sup>							0.20%									
	I-B-acc <sup>6)</sup>							0.20%									
	K-1-dist	27375461	CH0273754611			0.90%	0.10%	1.00%							0.79% <sup>9)</sup>	0.78% <sup>9)</sup>	0.82% <sup>9)</sup>
	Q-dist <sup>7)</sup>	26530793	CH0265307931			0.83%	0.10%	0.93%							1.59% <sup>9)</sup>	1.58% <sup>9)</sup>	1.62% <sup>9)</sup>
	(EUR hedged) Q-dist <sup>7)</sup>	43431891	CH0434318918			0.83%	0.15%	0.98%							1.72% <sup>9)</sup>	1.66% <sup>9)</sup>	1.70% <sup>9)</sup>
	Q-acc <sup>7)</sup>	26530796	CH0265307964			0.83%	0.10%	0.93%							1.59% <sup>9)</sup>	1.58% <sup>9)</sup>	1.62% <sup>9)</sup>
	(EUR hedged) Q-acc <sup>7)</sup>	43431892	CH0434318926			0.83%	0.15%	0.98%							1.72% <sup>9)</sup>	1.66% <sup>9)</sup>	1.70% <sup>9)</sup>
	I-A1-dist <sup>5)</sup>					0.78%	0.10%	0.88%									
	I-A1-acc <sup>45)</sup>					0.78%	0.10%	0.88%									

Teilvermögen	Anteilklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission zulasten der Anleger <sup>1)</sup>	Max. Management Fee <sup>11)</sup>	Max. Servicing Fee <sup>12)</sup>	Max. Verwaltungskommission zulasten des Teilvermögens <sup>2)</sup>	Max. Kommissionen der Depotbank zulasten des Teilvermögens <sup>8)</sup>	Max. Zu- oder Abschlag zum Nettoinventarwert gemäss SSP-Methode (Swing Factor) <sup>4)</sup>	Bewertungstag: Anzahl Bankwerk-tage ab Zeichnung/Rücknahme	Valuta-tage: Anzahl Bankwerk-tage ab Bewertungstag	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindestanlage/ Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)						
																31.12.21	31.12.22	31.12.23				
UBS (CH) Fund 1 - Privilege 35 CHF	P-dist <sup>4)</sup>			CHF	5.0%/2.0%	1.20%	0.10%	1.30%	0.05%	2%	1	1	13:00	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich								
	P-acc <sup>4)</sup>	38714599	CH0387145995			1.20%	0.10%	1.30%							1.28% <sup>9)</sup>	1.28% <sup>9)</sup>	1.28% <sup>9)</sup>					
	I-B-dist <sup>6)</sup>							0.20%														
	I-B-acc <sup>6)</sup>							0.20%														
	K-1-dist							0.60%							0.10%	0.70%						
	Q-dist <sup>7)</sup>	38714600	CH0387146001			1.00%	0.10%	1.10%							1.08% <sup>9)</sup>	1.08% <sup>9)</sup>	1.08% <sup>9)</sup>					
	Q-acc <sup>7)</sup>	38714601	CH0387146019			1.00%	0.10%	1.10%							1.08% <sup>9)</sup>	1.08% <sup>9)</sup>	1.08% <sup>9)</sup>					
	I-A1-dist <sup>5)</sup>					0.60%	0.10%	0.70%														
	I-A1-acc <sup>5)</sup>	38714605	CH0387146050			0.60%	0.10%	0.70%							0.73% <sup>9)</sup>	0.73% <sup>9)</sup>	0.73% <sup>9)</sup>					

Teilvermögen	An-teil-klas-sen	Valoren-nummer	ISIN-Nummer	Rech-nungs-ein-heit	Max. Aus-gabe-/Rücknah-mekom-mission zulasten der Anleger <sup>1)</sup>	Max. Ma-nage-ment Fee <sup>11)</sup>	Max. Serv-icing Fee <sup>12)</sup>	Max. Ver-wal-tungs-kom-mis-sion zulasten des Teil-ver-mö-gens <sup>2)</sup>	Max. Kom-mis-sionen der De-pot-bank zulasten des Teil-ver-mö-gens <sup>8)</sup>	Max. Zu-oder Ab-schlag zum Netto-inven-tarwert ge-mäss SSP-Me-thode (Swing Fac-tor) <sup>4)</sup>	Be-wer-tungs-tag: An-zahl Bank-werk-tage ab Zeich-nung/Rück-nahme	Valu-ta-tage: An-zahl Bank-werk-tage ab Be-wer-tungs-tag	Frist für die tägli-chen Zeich-nungen und Rück-nahmen von Fonds-an-teilen (MEZ)	Min-dest-an-lage/Min-dest-be-stand	Über-tragung der An-lage-ent-scheide der Teil-ver-mö-gen	Total Expense Ratio (TER)		
																31.12.21	31.12.22	31.12.23
UBS (CH) Fund 1 - Privilege 45 CHF	P-dist <sup>4)</sup>	1021110	CH0010211107	CHF	5.0%/2.0%	1.50%	0.10%	1.60%	0.05%	2%	1	1	13:00		UBS As-set Ma-nage-ment Switzer-land AG, Zü-richt	1.36% <sup>9)</sup>	1.37% <sup>9)</sup>	1.37% <sup>9)</sup>
	P-acc <sup>4)</sup>	24665730	CH0246657305													1.36% <sup>9)</sup>	1.37% <sup>9)</sup>	1.37% <sup>9)</sup>
	I-B-dist <sup>6)</sup>																	0.20%
	I-B-acc <sup>6)</sup>																	0.20%
	K-1-dist	14954548	CH0149545482													0.90%	0.10%	1.00%
	K-1-acc															0.90%	0.10%	1.00%
	Q-dist <sup>7)</sup>	26530247	CH0265302478													1.25%	0.10%	1.35%
	Q-acc <sup>7)</sup>	26530564	CH0265305646													1.25%	0.10%	1.35%
	K-1 25 dist	48232427	CH0482324271													0.70%	0.10%	0.80%
	I-A1-dist <sup>9)</sup>	48232425	CH0482324255													0.90%	0.10%	1.00%
I-A1-acc <sup>9)</sup>			0.90%	0.10%	1.00%													

Teilvermögen	Anteilklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission zulasten der Anleger <sup>1)</sup>	Max. Management Fee <sup>11)</sup>	Max. Servicing Fee <sup>12)</sup>	Max. Verwaltungskommission zulasten des Teilvermögens <sup>2)</sup>	Max. Kommissionen der Depotbank zulasten des Teilvermögens <sup>3)</sup>	Max. Zude r Abschlag zum Netto-inventarwert gemäss SSP-Methode (Swing Factor) <sup>4)</sup>	Bewertungstag: Anzahl Bankwerk-tage ab Bewertungstag	Valu-tage: Anzahl Bankwerk-tage ab Bewertungstag	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindest-anlage/Mindest-be-stand	Über-tragung der Anlage-ent-scheide der Teilver-mögen	Total Expense Ratio (TER)		
																31.12.21	31.12.22	31.12.23
UBS (CH) Fund 1 - Privilege 75 CHF	P-dist <sup>4)</sup>	55294084	CH0552940840	CHF	5.0%/2.0%	1.60%	0.10%	1.70%	0.05%	2%	1	1	13:00	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich		1.60 % <sup>9)</sup>	1.61 % <sup>9)</sup>	1.61 % <sup>9)</sup>
	P-acc <sup>4)</sup>	55294085	CH0552940857			1.60 % <sup>9)</sup>	1.61 % <sup>9)</sup>	1.61 % <sup>9)</sup>										
	I-B-dist <sup>6)</sup>					0.20%												
	I-B-acc <sup>6)</sup>					0.20%												
	K-1-dist					0.90%	0.10%	1.00%										
	K-1-acc					0.90%	0.10%	1.00%										
	Q-dist <sup>7)</sup>	55294090	CH0552940907			1.30%	0.10%	1.40%										
	Q-acc <sup>7)</sup>	55294091	CH0552940915			1.30%	0.10%	1.40%										
	I-A1-dist <sup>5)</sup>					0.90%	0.10%	1.00%										
	I-A1-acc <sup>5)</sup>	55294087	CH0552940873			0.77 % <sup>9)</sup>	0.81 % <sup>9)</sup>	0.81 % <sup>9)</sup>										

Teilvermögen	Anteilklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission zulasten der Anleger <sup>1)</sup>	Max. Management Fee <sup>1)</sup>	Max. Servicing Fee <sup>12)</sup>	Max. Verwaltungskommission zulasten des Teilvermögens <sup>2)</sup>	Max. Kommissionen der Depotbank zulasten des Teilvermögens <sup>8)</sup>	Max. Zuzug oder Abschlag zum Nettoinventarwert des Teilvermögens <sup>9)</sup> Methode (Swing Factor) <sup>4)</sup>	Bewertungstag: Anzahl Bankwerktag ab Zeichnung/Rücknahme	Valutag: Anzahl Bankwerktag ab Bewertungstag	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindestanlage/Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)		
																31.12.21	31.12.22	31.12.23
UBS (CH) Fund 1 - Privilege 20 CHF	P-dist <sup>4)</sup>	277301	CH0002773015	CHF	5.0%/2.0%				0.05%	2%	1	1	13:00		UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	1.12%	1.12%	1.12%
	P-acc <sup>4)</sup>	26337013	CH0263370139													1.12%	1.12%	1.12%
	I-B-dist <sup>6)</sup>																	
	I-B-acc <sup>6)</sup>																	
	K-1-dist	49129578	CH0491295785													0.60%	0.10%	0.70%
	K-1-acc															0.60%	0.10%	0.70%
	Q-dist <sup>7)</sup>	26738505	CH0267385059													0.90%	0.10%	1.00%
	Q-acc <sup>7)</sup>	27201443	CH0272014439													0.90%	0.10%	1.00%
	I-A1-dist <sup>5)</sup>															0.60%	0.10%	0.70%
	I-A1-acc <sup>5)</sup>	24900157	CH0249001576													0.60%	0.10%	0.70%

- 1) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland.
- 2) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Die Verwaltungskommission der Fondsleitung setzt sich aus den Bestandteilen Management Fee und Servicing Fee zusammen. Die Summe aus Management Fee und Servicing Fee entspricht der Verwaltungskommission der Fondsleitung und darf die in der Tabelle aufgeführten Maximalsätze nicht überschreiten (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags). Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Bei den «I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «(EUR hedged) I-B-dist», «(USD hedged) I-B-dist», «I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc», «(EUR hedged) I-B-acc», «(USD hedged) I-B-acc», (alle Währungen) handelt es sich um eine pauschale Verwaltungskommission, welche die Entschädigung für die Leitung, Dienstleistungen im Bereich der Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilklassen (FX Hedging) sowie die Depotbankkommission abdeckt. Nicht zwingend in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 20 Ziff. 3, welche direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden können.
- 3) Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «K-1-dist», «(CHF hedged) K-1-dist», «(EUR hedged) K-1-dist», «(USD hedged) K-1-dist», «K-1-acc», «(CHF hedged) K-1-acc», «(EUR hedged) K-1-acc», «(USD hedged) K-1-acc» pro Anleger: Anleger, welche erstmalig in diese Anteilklasse investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 5'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF bzw. USD 5'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung USD bzw. EUR 3'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung EUR, zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden.
- 4) Bei diesen Anteilklassen können die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden (Lieferfähigkeit). Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.
- 5) Der Kreis der Anleger ist auf folgende Arten von qualifizierten Anlegern beschränkt:
- qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten.
  - Nicht für diese Anteilklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.
- 6) Anteile sind nur zugänglich für Anleger die
- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
  - b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
  - c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.
- Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.
- 7) Diese Anteile werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden, diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.
- 8) Nicht anwendbar für die Klassen «I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «(EUR hedged) I-B-dist», «(USD hedged) I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc», «(EUR hedged) I-B-acc», «(USD hedged) I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc» (alle Währungen). Für die Klassen «I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «(EUR hedged) I-B-dist», «(USD hedged) I-B-dist», «I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc», «(EUR hedged) I-B-acc», «(USD hedged) I-B-acc», (alle Währungen) wird gemäss § 20 Ziff. 1 eine pauschale Verwaltungskommission erhoben, welche die Aufgaben der Depotbank abdeckt.
- 9) Zusammengesetzte TER, da mehr als 10% des Nettofondsvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) per Stichtag investiert war.
- 10) Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen K-1 25-dist, «(CHF hedged) K-1 25-dist», «(EUR hedged) K-1 25-dist», «(USD hedged) K-1 25-dist», «K-1 25-acc», «(CHF hedged) K-1 25-acc», «(EUR hedged) K-1 25-acc», «(USD hedged) K-1 25-acc» pro Anleger: CHF/EUR/USD 25'000'000 / Mindestbestand an Anteilen der Klassen K-1 25-dist, «(CHF hedged) K-1 25-dist», «(EUR hedged) K-1 25-dist», «(USD hedged) K-1 25-dist», «K-1 25-acc», «(CHF hedged) K-1 25-acc», «(EUR hedged) K-1 25-acc», «(USD hedged) K-1 25-acc», welcher durch die Anleger

gehalten werden muss: CHF/EUR/USD 15'000'000. Bestehende Anteilsklassen sind für Zeichnungen geschlossen. Die Fondsleitung wird keine neuen Anteilsklassen dieser Kategorie auflegen.

- 11) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags): Für die Leitung (exklusiv der in § 20 Ziff. 1 Bst. b aufgeführten Dienstleistungen), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die in der Tabelle aufgeführte jährliche Kommission (Management Fee) in Rechnung.
- 12) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags): Für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie die Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilsklassen (FX Hedging) stellt die Fondsleitung zulasten der Vermögen der Teilvermögen die in der Tabelle aufgeführte jährliche Kommission (Servicing Fee) in Rechnung.
- 13) Anleger, welche erstmalig in die Klasse I-A2 investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 10'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF bzw. den entsprechenden Betrag in EUR oder USD für Klassen in der Referenzwährung EUR oder USD, zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden.  
Anleger, welche erstmalig in die Klasse I-A3 investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 30'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF bzw. den entsprechenden Betrag in EUR oder USD für Klassen in der Referenzwährung EUR oder USD, zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden.

**Teil 2: Fondsvertrag****I. Grundlagen****§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter**

1. Unter der Bezeichnung «UBS (CH) Fund 1» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» («der Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der zurzeit aus folgenden Teilvermögen besteht:
  - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF)
  - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF)
  - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF)
  - Privilege 35 CHF
  - Privilege 45 CHF
  - Privilege 75 CHF
  - Privilege 20 CHF
2. Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.

**II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien****§ 2 Der Fondsvertrag**

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern<sup>1</sup> einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

**§ 3 Die Fondsleitung**

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder den Umbrella-Fonds oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

**§ 4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.  
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- und Zentralverwahrer:
- über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.
- Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beauftragte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche einzelne Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## § 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.  
Für einzelne Anteilklassen kann der Anlegerkreis eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4).
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

10. Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Fonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsgesellschaft vorgängig zu informieren.

## § 6 Anteile und Anteilklassen

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
- Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 27.
- Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
- Zurzeit sind die folgenden Anteilsklassen für den Umbrella-Fonds, bzw. für alle Teilvermögen genehmigt worden und können für die jeweiligen Teilvermögen lanciert werden:

«P-dist», «(CHF hedged) P-dist», «(EUR hedged) P-dist», «(USD hedged) P-dist», «P-acc», «(CHF hedged) P-acc», «(EUR hedged) P-acc», «(USD hedged) P-acc», «K-1-dist», «(CHF hedged) K-1-dist», «(EUR hedged) K-1-dist», «(USD hedged) K-1-dist», «K-1-acc», «(CHF hedged) K-1-acc», «(EUR hedged) K-1-acc», «(USD hedged) K-1-acc», «K-1 25-dist», «(CHF hedged) K-1 25-dist», «(EUR hedged) K-1 25-dist», «(USD hedged) K-1 25-dist», «K-1 25-acc», «(CHF hedged) K-1 25-acc», «(EUR hedged) K-1 25-acc», «(USD hedged) K-1 25-acc», «Q-dist», «(CHF hedged) Q-dist», «(EUR hedged) Q-dist», «(USD hedged) Q-dist», «Q-acc», «(CHF hedged) Q-acc», «(EUR hedged) Q-acc», «(USD hedged) Q-acc», «F-dist», «(CHF hedged) F-dist», «(EUR hedged) F-dist», «(USD hedged) F-dist», «F-acc», «(CHF hedged) F-acc», «(EUR hedged) F-acc», «(USD hedged) F-acc», «I-A1-dist», «(CHF hedged) I-A1-dist», «(EUR hedged) I-A1-dist», «(USD hedged) I-A1-dist», «I-A1-acc», «(CHF hedged) I-A1-acc», «(EUR hedged) I-A1-acc», «(USD hedged) I-A1-acc», «I-A2-dist», «(CHF hedged) I-A2-dist», «(EUR hedged) I-A2-dist», «(USD hedged) I-A2-dist», «I-A2-acc», «(CHF hedged) I-A2-acc», «(EUR hedged) I-A2-acc», «(USD hedged) I-A2-acc», «I-A3-dist», «(CHF hedged) I-A3-dist», «(EUR hedged) I-A3-dist», «(USD hedged) I-A3-dist», «I-A3-acc», «(CHF hedged) I-A3-acc», «(EUR hedged) I-A3-acc», «(USD hedged) I-A3-acc», «I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «(EUR hedged) I-B-dist», «(USD hedged) I-B-dist», «I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc», «(EUR hedged) I-B-acc», «(USD hedged) I-B-acc», «I-X-dist», «(CHF hedged) I-X-dist», «(EUR hedged) I-X-dist», «(USD hedged) I-X-dist», «I-X-acc», «(CHF hedged) I-X-acc», «(EUR hedged) I-X-acc», «(USD hedged) I-X-acc», «U-X-dist», «(CHF hedged) U-X-dist», «(EUR hedged) U-X-dist», «(USD hedged) U-X-dist», «U-X-acc», «(CHF hedged) U-X-acc», «(EUR hedged) U-X-acc», «(USD hedged) U-X-acc».

Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

### Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

Anteile der Klassen «P-dist», «(CHF hedged) P-dist», «(EUR hedged) P-dist», «(USD hedged) P-dist» sind ausschüttende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Anteile der Klasse «P-dist» werden in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) P-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) P-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) P-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) P-dist», «(EUR hedged) P-dist» und «(USD hedged) P-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «P-dist», «(CHF hedged) P-dist», «(EUR hedged) P-dist», «(USD hedged) P-dist» ausgeschlossen. Anteile der Klassen «P-acc», «(CHF hedged) P-acc», «(EUR hedged) P-acc», «(USD hedged) P-acc» sind thesaurierende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Anteile der Klasse «P-acc» werden in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) P-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) P-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) P-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) P-acc», «(EUR hedged) P-acc» und «(USD hedged) P-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens

berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «P-acc», «(CHF hedged) P-acc», «(EUR hedged) P-acc» und «(USD hedged) P-acc» ausgeschlossen.

Anteile der Klassen «**K-1-dist**», «**(CHF hedged) K-1-dist**», «**(EUR hedged) K-1-dist**», «**(USD hedged) K-1-dist**» sind ausschüttende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Anleger, welche erstmalig in diese Anteilklasse investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 5'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF bzw. USD 5'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung USD bzw. EUR 3'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung EUR, zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden. Anteile der Klasse «K-1-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) K-1-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) K-1-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) K-1-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «(CHF hedged) K-1-dist», «(EUR hedged) K-1-dist», «(USD hedged) K-1-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «K-1-dist», «(CHF hedged) K-1-dist», «(EUR hedged) K-1-dist», «(USD hedged) K-1-dist» ausgeschlossen.

Anteile der Klassen «**K-1-acc**», «**(CHF hedged) K-1-acc**», «**(EUR hedged) K-1-acc**», «**(USD hedged) K-1-acc**» sind thesaurierende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Anleger, welche erstmalig in diese Anteilklasse investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 5'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF bzw. USD 5'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung USD bzw. EUR 3'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung EUR, zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden. Anteile der Klasse «K-1-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) K-1-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) K-1-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) K-1-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «(CHF hedged) K-1-acc», «(EUR hedged) K-1-acc», «(USD hedged) K-1-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «K-1-acc», «(CHF hedged) K-1-acc», «(EUR hedged) K-1-acc», «(USD hedged) K-1-acc» ausgeschlossen.

Anteile der Klassen «**K-1 25-dist**», «**(CHF hedged) K-1 25-dist**», «**(EUR hedged) K-1 25-dist**», «**(USD hedged) K-1 25-dist**» sind ausschüttende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «K-1 25-dist», «(CHF hedged) K-1 25-dist», «(EUR hedged) K-1 25-dist», «(USD hedged) K-1 25-dist» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen «K-1 25-dist», «(CHF hedged) K-1 25-dist», «(EUR hedged) K-1 25-dist», «(USD hedged) K-1 25-dist» welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Anteile der Klasse «K-1 25-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) K-1 25-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) K-1 25-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) K-1 25-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «(CHF hedged) K-1 25-dist», «(EUR hedged) K-1 25-dist», «(USD hedged) K-1 25-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «K-1 25-dist», «(CHF hedged) K-1 25-dist», «(EUR hedged) K-1 25-dist», «(USD hedged) K-1 25-dist» ausgeschlossen. **Bestehende Anteilklassen sind für Zeichnungen geschlossen. Die Fondsleitung wird keine neuen Anteilklassen dieser Kategorie auflegen.**

Anteile der Klassen «**K-1 25-acc**», «**(CHF hedged) K-1 25-acc**», «**(EUR hedged) K-1 25-acc**», «**(USD hedged) K-1 25-acc**» sind thesaurierende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «K-1 25-acc», «(CHF hedged) K-1 25-acc», «(EUR hedged) K-1 25-acc», «(USD hedged) K-1 25-acc» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen «K-1 25-acc», «(CHF hedged) K-1 25-acc», «(EUR hedged) K-1 25-acc», «(USD hedged) K-1 25-acc», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Anteile der Klasse «K-1 25-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) K-1 25-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) K-1 25-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) K-1 25-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «(CHF hedged) K-1 25-acc», «(EUR hedged) K-1 25-acc», «(USD hedged) K-1 25-acc» wird das Risiko einer Abwertung der

Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «K-1 25-acc», «(CHF hedged) K-1 25-acc», «(EUR hedged) K-1 25-acc», «(USD hedged) K-1 25-acc» ausgeschlossen. **Bestehende Anteilsklassen sind für Zeichnungen geschlossen. Die Fondsleitung wird keine neuen Anteilsklassen dieser Kategorie auflegen.**

**Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:**

Anteile der Klassen «**Q-dist**», «**(CHF hedged) Q-dist**», «**(EUR hedged) Q-dist**», «**(USD hedged) Q-dist**» sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden, diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar.

Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse «Q-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) Q-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) Q-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) Q-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) Q-dist», «(EUR hedged) Q-dist» und «(USD hedged) Q-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «Q-dist», «(CHF hedged) Q-dist», «(EUR hedged) Q-dist» und «(USD hedged) Q-dist» ausgeschlossen.

Anteile der Klassen «**Q-acc**», «**(CHF hedged) Q-acc**», «**(EUR hedged) Q-acc**», «**(USD hedged) Q-acc**» sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden, diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar.

Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse «Q-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) Q-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) Q-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) Q-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) Q-acc», «(EUR hedged) Q-acc» und «(USD hedged) Q-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «Q-acc», «(CHF hedged) Q-acc», «(EUR hedged) Q-acc» und «(USD hedged) Q-acc» ausgeschlossen.

Anteile der Klassen «**F-dist**», «**(CHF hedged) F-dist**», «**(EUR hedged) F-dist**», «**(USD hedged) F-dist**» sind ausschüttende Anteile und können nur an Investoren abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag mit UBS abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «F-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) F-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) F-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) F-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) F-dist», «(EUR hedged) F-dist» und «(USD hedged) F-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «F-dist», «(CHF hedged) F-dist», «(EUR hedged) F-dist», «(USD hedged) F-dist» ausgeschlossen.

Anteile der Klassen «**F-acc**», «**(CHF hedged) F-acc**», «**(EUR hedged) F-acc**», «**(USD hedged) F-acc**» sind thesaurierende Anteile und können nur an Investoren abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag mit UBS abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «F-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) F-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) F-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) F-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) F-acc», «(EUR hedged) F-acc» und «(USD hedged) F-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist bei Anteilen der Klassen «F-acc», «(CHF hedged) F-acc», «(EUR hedged) F-acc», «(USD hedged) F-acc» ausgeschlossen.

Anteile der Klassen «**I-A1-dist**», «**(CHF hedged) I-A1-dist**», «**(EUR hedged) I-A1-dist**», «**(USD hedged) I-A1-dist**» sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten. Nicht

für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Anteile der Klasse «I-A1-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) I-A1-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) I-A1-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) I-A1-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) I-A1-dist», «(EUR hedged) I-A1-dist» und «(USD hedged) I-A1-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen «**I-A1-acc**», «**(CHF hedged) I-A1-acc**», «**(EUR hedged) I-A1-acc**», «**(USD hedged) I-A1-acc**» sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Anteile der Klasse «I-A1-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) I-A1-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) I-A1-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) I-A1-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) I-A1-acc», «(EUR hedged) I-A1-acc» und «(USD hedged) I-A1-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen «**I-A2-dist**», «**(CHF hedged) I-A2-dist**», «**(EUR hedged) I-A2-dist**», «**(USD hedged) I-A2-dist**» sowie «**I-A3-dist**», «**(CHF hedged) I-A3-dist**», «**(EUR hedged) I-A3-dist**», «**(USD hedged) I-A3-dist**» sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner - oder einer schriftlichen Genehmigung von der UBS Asset Management Switzerland AG – bzw. mit einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Anteile der Klasse «I-A2-dist» und «I-A3-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) I-A2-dist» und «(CHF hedged) I-A3-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) I-A2-dist» und «(EUR hedged) I-A3-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) I-A2-dist» und «(USD hedged) I-A3-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) I-A2-dist», «(EUR hedged) I-A2-dist» und «(USD hedged) I-A2-dist» und «(CHF hedged) I-A3-dist», «(EUR hedged) I-A3-dist», «(USD hedged) I-A3-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird. Die Anteilsklassen «I-A2-dist», «(CHF hedged) I-A2-dist», «(EUR hedged) I-A2-dist», «(USD hedged) I-A2-dist» und «I-A3-dist», «(CHF hedged) I-A3-dist», «(EUR hedged) I-A3-dist», «(USD hedged) I-A3-dist» unterscheiden sich voneinander durch die Höhe der Verwaltungskommission und ausserdem durch die unterschiedliche Höhe der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes. Anleger, welche erstmalig in die Anteilsklasse I-A2 investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 10'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF bzw. den entsprechenden Betrag in EUR oder USD für Klassen in der Referenzwährung EUR oder USD, zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden.

Anleger, welche erstmalig in die Anteilsklasse I-A3 investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 30'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF bzw. den entsprechenden Betrag in EUR oder USD für Klassen in der Referenzwährung EUR oder USD, zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden.

Anteile der Klassen «**I-A2-acc**», «**(CHF hedged) I-A2-acc**», «**(EUR hedged) I-A2-acc**», «**(USD hedged) I-A2-acc**» sowie «**I-A3-acc**», «**(CHF hedged) I-A3-acc**», «**(EUR hedged) I-A3-acc**», «**(USD hedged) I-A3-acc**» sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner - oder einer schriftlichen Genehmigung von der UBS Asset Management Switzerland AG – bzw. mit einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Anteile der Klasse «I-A2-acc» und «I-A3-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) I-A2-acc» und «(CHF hedged) I-A3-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) I-A2-acc» und «(EUR hedged) I-A3-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) I-A2-acc» und «(USD hedged) I-A3-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) I-A2-acc», «(EUR hedged) I-A2-acc» und «(USD hedged) I-A2-acc» und «(CHF hedged) I-A3-acc», «(EUR hedged) I-A3-acc» und «(USD hedged) I-A3-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird. Die Anteilsklassen «I-A2-acc», «(CHF hedged) I-A2-acc», «(EUR hedged) I-A2-acc», «(USD hedged) I-A2-acc» und «I-A3-acc», «(CHF

hedged) I-A3-acc», «(EUR hedged) I-A3-acc», «(USD hedged) I-A3-acc» unterscheiden sich voneinander durch die Höhe der Verwaltungskommission und ausserdem durch die unterschiedliche Höhe der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes. Anleger, welche erstmalig in die Anteilsklasse I-A2 investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 10'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF bzw. den entsprechenden Betrag in EUR oder USD für Klassen in der Referenzwährung EUR oder USD, zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden.

Anleger, welche erstmalig in die Anteilsklasse I-A3 investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 30'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF bzw. den entsprechenden Betrag in EUR oder USD für Klassen in der Referenzwährung EUR oder USD, zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden.

Anteile der Klassen **«I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «(EUR hedged) I-B-dist», «(USD hedged) I-B-dist»,** sind ausschüttende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration, Dienstleistungen im Bereich der Währungsabsicherung und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.10.7 des Prospekts). Anteile der Klasse «I-B-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) I-B-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) I-B-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) I-B-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) I-B-dist», «(EUR hedged) I-B-dist» und «(USD hedged) I-B-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klassen **«I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc», «(EUR hedged) I-B-acc», «(USD hedged) I-B-acc»,** sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration, Dienstleistungen im Bereich der Währungsabsicherung und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.10.7 des Prospekts). Anteile der Klasse «I-B-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) I-B-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) I-B-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) I-B-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(CHF hedged) I-B-acc», «(EUR hedged) I-B-acc» und «(USD hedged) I-B-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klassen **«I-X-dist», «(CHF hedged) I-X-dist», «(EUR hedged) I-X-dist», «(USD hedged) I-X-dist»,** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren

Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.10.7 des Prospekts). Anteile der Klasse «I-X-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) I-X-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) I-X-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) I-X-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «(CHF hedged) I-X-dist», «(EUR hedged) I-X-dist» und «(USD hedged) I-X-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klassen **«I-X-acc», «(CHF hedged) I-X-acc», «(EUR hedged) I-X-acc», «(USD hedged) I-X-acc»**, sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.10.7 des Prospekts).

Anteile der Klasse «I-X-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) I-X-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) I-X-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) I-X-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «(CHF hedged) I-X-acc», «(EUR hedged) I-X-acc» und «(USD hedged) I-X-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klassen **«U-X-dist», «(CHF hedged) U-X-dist», «(EUR hedged) U-X-dist», «(USD hedged) U-X-dist»**, sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG des Fondsvertrags angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.10.7 des Prospekts). Diese Anteilklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung. Anteile der Klasse «U-X-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) U-X-dist» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) U-X-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) U-X-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «(CHF hedged) U-X-dist», «(EUR hedged) U-X-dist» und «(USD hedged) U-X-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klassen **«U-X-acc», «(CHF hedged) U-X-acc», «(EUR hedged) U-X-acc», «(USD hedged) U-X-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG des Fondsvertrags angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.10.7 des Prospekts). Diese Anteilklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung. Anteile der Klasse «U-X-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(CHF hedged) U-X-acc» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) U-X-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) U-X-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «(CHF hedged) U-X-acc», «(EUR hedged) U-X-acc» und «(USD hedged) U-X-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

renzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Die Anteile der Anteilklassen ‹(CHF hedged) P-dist›, ‹(EUR hedged) P-dist›, ‹(USD hedged) P-dist›, ‹(CHF hedged) P-acc›, ‹(EUR hedged) P-acc›, ‹(USD hedged) P-acc›, ‹(CHF hedged) K-1-dist›, ‹(EUR hedged) K-1-dist›, ‹(USD hedged) K-1-dist›, ‹(CHF hedged) K-1-acc›, ‹(EUR hedged) K-1-acc›, ‹(USD hedged) K-1-acc›, ‹(CHF hedged) K-1 25-dist›, ‹(EUR hedged) K-1 25-dist›, ‹(USD hedged) K-1 25-dist›, ‹(CHF hedged) K-1 25-acc›, ‹(EUR hedged) K-1 25-acc›, ‹(USD hedged) K-1 25-acc›, ‹(CHF hedged) Q-dist›, ‹(EUR hedged) Q-dist›, ‹(USD hedged) Q-dist›, ‹(CHF hedged) Q-acc›, ‹(EUR hedged) Q-acc›, ‹(USD hedged) Q-acc›, ‹(CHF hedged) F-dist›, ‹(EUR hedged) F-dist›, ‹(USD hedged) F-dist›, ‹(CHF hedged) F-acc›, ‹(EUR hedged) F-acc›, ‹(USD hedged) F-acc›, ‹(CHF hedged) I-A1-dist›, ‹(EUR hedged) I-A1-dist›, ‹(USD hedged) I-A1-dist›, ‹(CHF hedged) I-A1-acc›, ‹(EUR hedged) I-A1-acc›, ‹(USD hedged) I-A1-acc›, ‹(CHF hedged) I-A2-dist›, ‹(EUR hedged) I-A2-dist›, ‹(USD hedged) I-A2-dist›, ‹(CHF hedged) I-A2-acc›, ‹(EUR hedged) I-A2-acc›, ‹(USD hedged) I-A2-acc›, ‹(CHF hedged) I-A3-dist›, ‹(EUR hedged) I-A3-dist›, ‹(USD hedged) I-A3-dist›, ‹(CHF hedged) I-A3-acc›, ‹(EUR hedged) I-A3-acc›, ‹(USD hedged) I-A3-acc›, ‹(CHF hedged) I-B-dist›, ‹(EUR hedged) I-B-dist›, ‹(USD hedged) I-B-dist›, ‹(CHF hedged) I-B-acc›, ‹(EUR hedged) I-B-acc›, ‹(USD hedged) I-B-acc›, ‹(CHF hedged) I-X-dist›, ‹(EUR hedged) I-X-dist›, ‹(USD hedged) I-X-dist›, ‹(CHF hedged) I-X-acc›, ‹(EUR hedged) I-X-acc›, ‹(USD hedged) I-X-acc›, ‹(CHF hedged) U-X-dist›, ‹(EUR hedged) U-X-dist›, ‹(USD hedged) U-X-dist›, ‹(CHF hedged) U-X-acc›, ‹(EUR hedged) U-X-acc›, ‹(USD hedged) U-X-acc› unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen.

«Referenzwährung-hedged»: Bei den oben aufgeführten Anteilklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens entsprechen und die den Namensbestandteil «hedged» enthalten («hedged-Anteilsklassen»), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährungen jener Anteilsklassen gegenüber der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens abgesichert. Es ist vorgesehen, dass diese Absicherung grundsätzlich zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der hedged-Anteilsklasse beträgt. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei hedged-Anteilsklassen können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb des vorgenannten Umfangs liegt. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens notieren.

5. Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Gruppe (in eigenem Namen) kann im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilklassen, sowie bei der Fortführung von Anteilklassen auf die Einhaltung der in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Limiten (erstmalige Mindestanlage/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrags verzichtet werden.
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.
7. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

### III. Richtlinien der Anlagepolitik

#### A. Anlagegrundsätze

##### § 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

##### § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens zu berücksichtigen. Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird unter Ziff. 4 beschrieben.
2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 4 dessen Vermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
  - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.  
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach

dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. h einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile bzw. Aktien an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, alternative Anlagen gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.  
 OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile bzw. Aktien an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, alternative Anlagen gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle oder Rohstoffe zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;  
 OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- d) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als «andere kollektive Kapitalanlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:
- inländische börsennotierte und nicht börsennotierte Anlagefonds der Art «Effektenfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (unter Ausschluss der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen»), die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt werden;
  - ausländische börsennotierte und nicht börsennotierte kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG in deren geltender Fassung (OGAW) entsprechen und die von einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden;
  - ausländische börsennotierte und nicht börsennotierte kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG nicht entsprechen (OGA) und die von einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, jedoch unter Ausschluss von OGA, die einem «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» nach schweizerischem Recht entsprechen.

Die Zielfonds müssen (i) in ihren Dokumenten die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49 % begrenzen (vorbehalten bleiben Anlagen in nicht traditionelle Dachfonds gemäss Bst. g nachfolgend); (ii) in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertigen Bestimmungen unterworfen sein wie übrige Fonds für traditionelle Anlagen und (iii) im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist. Kollektive Kapitalanlagen können demnach nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Bei den ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (OGAW/OGA) kann es sich um solche handeln, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind, als auch um solche, die nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind.

Anlagen in Anteile bzw. Aktien von traditionellen Dachfonds sowie in Aktien von geschlossenen, nicht kotierten kollektiven Kapitalanlagen (wie z.B. Kommanditgesellschaften gemäss KAG oder gleichwertigen ausländischen Anlagevehikel wie z.B. Limited Partnerships) sind ausgeschlossen. Als Dachfonds gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Fondsvertrag, Prospekt oder Statuten die Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49 % zulassen. Vorbehalten bleiben Anlagen in nicht traditionelle Dachfonds gemäss Bst. g nachfolgend.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 in Anteile bzw. Aktien anderer Teilvermögen oder anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- g) Alternative Anlagen: Der Begriff «alternative Anlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags umfasst die nachfolgend beschriebenen Anlagen. Im Umfang, in welchem die Teilvermögen alternative Anlagen tätigen, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Alternative Anlagen im Sinne der nachfolgenden Bst. gb) bis gh) dürfen ausschliesslich indirekt, insbesondere durch die Anlage in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, erfolgen. Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form oder um Unit Trusts handeln. Bei den Zielfonds kann es sich einerseits um kollektive Kapitalanlagen handeln, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind (insbesondere auch schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen»), andererseits aber auch um ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind und die nach der Schweizer Kollektivanlagegesetzgebung nicht genehmigungsfähig sind, insbesondere weil sie im Herkunftsland keiner dem Anlegerschutz dienenden Aufsicht unterstehen, welche mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar ist. Bei den

Zielfonds muss es sich um offene kollektive Kapitalanlagen handeln, deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihrer Inventarwerte zurückgenommen oder zurückgekauft werden können oder um geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Es dürfen ausschliesslich Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen ohne Nachschusspflicht erworben werden.

Für die Teilvermögen können die folgenden alternativen Anlagen sowie Kombinationen derselben getätigt werden:

ga) Hedge Funds, Fund of Hedge Funds oder Hedge Fund Replikationsstrategien: Anteile oder Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen als «Hedge Funds» oder Replikationen von «Hedge Funds» (z.B. anhand von quantitativen- oder Faktormodellen, durch Ausnützen von Risikoprämien etc.) gelten und deren zugrundeliegenden Investitionen jeweils eine genügende Diversifikation aufweisen. Dabei kann es sich sowohl um offene wie auch geschlossene kollektiven Kapitalanlagen handeln wie folgt: 1. Anteile oder Aktien von offenen inländischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht des entsprechenden Staates errichtet wurden. 2. Anteile oder Aktien von geschlossenen inländischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, sofern die Anteile an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktien teils auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente einsetzen und alternative Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven, Equity Hedge und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Zudem sind auch indirekte Anlagen in Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit zulässig, denen den direkt oder indirekt Hedge Funds zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

gb) Indirekte Anlagen in Private Equity: 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Private Equity anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen Private Equity Anlagen zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

gc) Indirekte Anlagen in Edelmetalle: 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Edelmetalle anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Edelmetallen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Edelmetalle kommt.

gd) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities): 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Rohstoffe (z.B. Industriemetalle, Energie (Öl, Gas), Agrargüter), anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Rohstoffe im vorgenannten Sinne zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt.

ge) Indirekte Anlagen in Immobilien: 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend direkt oder indirekt in Immobilien anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Immobilienanlagen zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. 3. Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften [einschliesslich REITs (Real Estate Investment Trusts)]. Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen.

gf) Indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities: 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend direkt oder indirekt in Insurance Linked Securities (Katastrophenanleihen, Life Bonds und Collateralized Debt Obligations) anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Insurance Linked Securities zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

gg) Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans: 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Senior Secured Loans anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Senior Secured Loans zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

gh) Indirekte Anlagen in Master Limited Partnerships (MLPs): 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die direkt oder indirekt in amerikanische MLPs anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt amerikanische MLPs zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden. MLPs sind börsennotierte Publikumsgesellschaften (Publicly Traded Partnerships, PTPs) nach US-amerikanischem Recht, die hauptsächlich im Energie- und Energieinfrastruktursektor tätig sind und die Infrastruktur für den US-amerikanischen Energiesektor zur Verfügung stellen.

h) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis g) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10 % des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetalle und Rohstoffe sowie (ii) echte Leerverkäufe (physische Leerverkäufe) von Anlagen aller Art.

3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

4. Nachstehend werden das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

#### **A. UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF)**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, Kapitalwachstum und Erträge im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilvermögens zu erzielen.

Zusätzlich zu Ausschüttungen gemäss § 23 Ziff. 1 und 2 kann die Fondsleitung für dieses Teilvermögen nach Massgabe von Abschnitt 1.9 des Prospekts und § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages Teilrückzahlungen an die Anleger beschliessen. Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Erträge und realisierten Kapitalgewinne des zuletzt abgeschlossenen sowie der vorangegangenen Rechnungsjahre vollständig ausgeschüttet wurden, kann die Fondsleitung eine Teilrückzahlung von maximal 3% pro Jahr beschliessen.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.

Das Teilvermögen investiert weltweit in ein breit diversifiziertes Portfolio aus passiv und aktiv verwalteten Instrumenten, Einzelanlagen und Derivaten.

Um dieses Ziel zu erreichen, kann das Teilvermögen dynamisch in Anlageklassen wie Aktien (von Unternehmen ausgegeben, die sowohl in entwickelten als auch in aufstrebenden Märkten tätig sind), Anleihen (einschließlich Unternehmens- und Staatsanleihen, Hochzinsanleihen, Senior Loans und Anleihen mit Schwerpunkt auf aufstrebenden Märkten), Immobilien, alternative Anlagen, Geldmarktinstrumente und/oder liquide Mittel investieren.

Zusätzlich zum globalen Anlagecharakter investiert das Teilvermögen in moderater bis substanzieller Masse in Schweizer Beteiligungswertpapiere, Aktien sowie Forderungswertpapiere in CHF gemäss Ziff. 4 nachfolgend.

Unter Beachtung der Anlagegrundsätze wird überdies auf einzelne Aktien des globalen Aktienmarktes oder auf den globalen, regionalen oder länderspezifischen Aktienmarkt als Ganzes eine Derivat-Strategie mit Hilfe von Optionen aufgesetzt. Die Derivatstrategie zielt darauf ab, durch den Verkauf von Call- und Put Optionen zusätzliche Erträge zu generieren. Im Gegenzug kann bei stark steigenden Kursen der einzelnen Basiswerte die Partizipation an einer positiven Kursentwicklung eingeschränkt werden (Calls) oder an einer negativen Kursentwicklung erhöht werden (Put). Erträge können aus Zinsen, Dividenden, Optionsprämien und anderen Quellen stammen. Folglich kann das Teilvermögen derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einsetzen. Der Vermögensverwalter kann die Derivatstrategie nach eigenem Ermessen nur in reduziertem Masse anwenden oder ganz aussetzen.

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 30% und höchstens 80% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
  - a) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelobligationen (freiwillige Wandlung, Pflichtwandlung oder bedingte Pflichtwandlung (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)), Fund-Linked Notes mit Kapitalgarantie, Mortgage Backed Securities (MBS), Inflation Linked Bonds, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
  - d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss dieser Ziff. 1 Bst. a) bis c) anlegen;
  - e) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 1 Bst. a) bis c) genannten Anlagen;
  - f) Derivate von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 1 Bst. a) bis c) genannten Anlagen sowie Interest Rate Swaps, Credit Default Swaps sowie Interest Rate und Bond Futures.
2. Des Weiteren investiert die Fondsleitung mindestens 15% und höchstens 50% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
  - a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Unternehmen weltweit;
  - b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss dieser Ziff. 2 Bst. a) anlegen;
  - c) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 2 Bst. a) genannten Anlagen;
  - d) Derivate von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 2 Bst. a) genannten Anlagen.
3. Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Ziff. 5 in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh) investieren.
4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - Mindestens 20% und höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens werden in Anlagen gemäss Auflistung in den Ziff. 1. a) bis f), Ziff. 2. a) bis d) sowie Ziff. 3 in den vorhergehenden Abschnitten, von Emittenten, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind oder in Anlagen, die auf Schweizer Franken lauten, investiert.
5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - a) insgesamt höchstens 30% in:
    - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen aus Schwellenländern (Emerging Markets)
    - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von kleinen Unternehmen (Small Caps)
    - in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating unterhalb von Investment Grade
    - höchstens 10% in CoCo-Bonds
    - höchstens 20% in alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh): Darunter fallen: Hedge Funds, indirekte Anlagen in Private Equity indirekte Anlagen in Edelmetalle, indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities), indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs), indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities, indirekte Anlagen in Senior Secured Loans und indirekte Anlagen in Master Limited Partnerships (MLPs). Die Fondsleitung kann im Umfang von höchstens 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Hedge Funds und in indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) investieren, von denen bis zu 100% Dachfonds sein können. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Der Prospekt enthält diesbezüglich weitere Angaben.
  - b) Die Hebelwirkung (Leverage) aus Engagements in Long-Aktien-Futures, die nicht durch Barmittel oder Ähnliches gedeckt sind, ist auf 20% begrenzt.
  - c) Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, absichern.
  - d) Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.

- e) Für das Teilvermögen können Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating Investment Grade oder Non-Investment Grade sowie solche ohne Rating erworben werden. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.
- f) Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen dieses Teilvermögens zu entsprechen.

## B. UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, Kapitalwachstum und Erträge im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilvermögens zu erzielen.

Zusätzlich zu Ausschüttungen gemäss § 23 Ziff. 1 und 2 kann die Fondsleitung für dieses Teilvermögen nach Massgabe von Abschnitt 1.9 des Prospekts und § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages Teilrückzahlungen an die Anleger beschliessen. Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Erträge und realisierten Kapitalgewinne des zuletzt abgeschlossenen sowie der vorangegangenen Rechnungsjahre vollständig ausgeschüttet wurden, kann die Fondsleitung eine Teilrückzahlung von maximal 3% pro Jahr beschliessen.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.

Das Teilvermögen investiert weltweit in ein breit diversifiziertes Portfolio aus passiv und aktiv verwalteten Instrumenten, Einzelanlagen und Derivaten.

Um dieses Ziel zu erreichen, kann das Teilvermögen dynamisch in Anlageklassen wie Aktien (von Unternehmen ausgegeben, die sowohl in entwickelten als auch in aufstrebenden Märkten tätig sind), Anleihen (einschließlich Unternehmens- und Staatsanleihen, Hochzinsanleihen, Senior Loans und Anleihen mit Schwerpunkt auf aufstrebenden Märkten), Immobilien, alternative Anlagen, Geldmarktinstrumente und/oder liquide Mittel investieren.

Zusätzlich zum globalen Anlagecharakter investiert das Teilvermögen in moderater bis substanzieller Masse in Schweizer Beteiligungswertpapiere, Aktien sowie Forderungswertpapiere in CHF gemäss Ziff. 4 nachfolgend.

Unter Beachtung der Anlagegrundsätze wird überdies auf einzelne Aktien des globalen Aktienmarktes oder auf den globalen, regionalen oder länderspezifischen Aktienmarkt als Ganzes eine Derivat-Strategie mit Hilfe von Optionen aufgesetzt. Die Derivatstrategie zielt darauf ab, durch den Verkauf von Call- und Put Optionen zusätzliche Erträge zu generieren. Im Gegenzug kann bei stark steigenden Kursen der einzelnen Basiswerte die Partizipation an einer positiven Kursentwicklung eingeschränkt werden (Calls) oder an einer negativen Kursentwicklung erhöht werden (Put). Erträge können aus Zinsen, Dividenden, Optionsprämien und anderen Quellen stammen. Folglich kann das Teilvermögen derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einsetzen. Der Vermögensverwalter kann die Derivatstrategie nach eigenem Ermessen nur in reduzierter Masse anwenden oder ganz aussetzen.

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 35% und höchstens 70% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
  - a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Unternehmen weltweit;
  - b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss dieser Ziff. 1 Bst. a) anlegen;
  - c) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 1 Bst. a) genannten Anlagen;
  - d) Derivate von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 1 Bst. a) genannten Anlagen.
2. Des Weiteren investiert die Fondsleitung mindestens 10% und höchstens 60% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
  - a) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelobligationen (freiwillige Wandlung, Pflichtwandlung oder bedingte Pflichtwandlung (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)), Fund-Linked Notes mit Kapitalgarantie, Mortgage Backed Securities (MBS), Inflation Linked Bonds, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
  - d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss dieser Ziff. 2 Bst. a) bis c) anlegen;
  - e) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 2 Bst. a) bis c) genannten Anlagen;
  - f) Derivate von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 2 Bst. a) bis c) genannten Anlagen sowie Interest Rate Swaps, Credit Default Swaps sowie Interest Rate und Bond Futures.
3. Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Ziff. 5 in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh) investieren.
4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - Mindestens 20% und höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens werden in Anlagen gemäss Auflistung in den Ziff. 1. a) bis d, Ziff. 2. a) bis f) sowie Ziff. 3 in den vorhergehenden Abschnitten, von Emittenten, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind oder in Anlagen, die auf Schweizer Franken lauten, investiert.
5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - a) insgesamt höchstens 30% in:
    - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen aus Schwellenländern (Emerging Markets)
    - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von kleinen Unternehmen (Small Caps)
    - in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating unterhalb von Investment Grade
    - höchstens 10% in CoCo-Bonds
    - höchstens 20% in alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh): Darunter fallen: Hedge Funds, indirekte Anlagen in Private Equity indirekte Anlagen in Edelmetalle, indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities), indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITS), indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities, indirekte Anlagen in Senior Secured Loans und indirekte Anlagen in Master Limited Partnerships (MLPs). Die Fondsleitung kann im Umfang von höchstens 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Hedge Funds und in indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) investieren, von denen bis zu 100% Dachfonds sein

können. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Der Prospekt enthält diesbezüglich weitere Angaben.

- b) Die Hebelwirkung (Leverage) aus Engagements in Long-Aktien-Futures, die nicht durch Barmittel oder Ähnliches gedeckt sind, ist auf 20% begrenzt.
- c) Die im Fondsamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, absichern.
- d) Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.
- e) Für das Teilvermögen können Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating Investment Grade oder Non-Investment Grade sowie solche ohne Rating erworben werden. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.
- f) Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen dieses Teilvermögens zu entsprechen.

### C. UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, Kapitalwachstum und Erträge im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilvermögens zu erzielen.

Zusätzlich zu Ausschüttungen gemäss § 23 Ziff. 1 und 2 kann die Fondsleitung für dieses Teilvermögen nach Massgabe von Abschnitt 1.9 des Prospekts und § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages Teilrückzahlungen an die Anleger beschliessen. Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Erträge und realisierten Kapitalgewinne des zuletzt abgeschlossenen sowie der vorangegangenen Rechnungsjahre vollständig ausgeschüttet wurden, kann die Fondsleitung eine Teilrückzahlung von maximal 3% pro Jahr beschliessen.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.

Das Teilvermögen investiert weltweit in ein breit diversifiziertes Portfolio aus passiv und aktiv verwalteten Instrumenten, Einzelanlagen und Derivaten. Um dieses Ziel zu erreichen, kann das Teilvermögen dynamisch in Anlageklassen wie Aktien (von Unternehmen ausgegeben, die sowohl in entwickelten als auch in aufstrebenden Märkten tätig sind), Anleihen (einschließlich Unternehmens- und Staatsanleihen, Hochzinsanleihen, Senior Loans und Anleihen mit Schwerpunkt auf aufstrebenden Märkten), Immobilien, alternative Anlagen, Geldmarktinstrumente und/oder liquide Mittel investieren.

Zusätzlich zum globalen Anlagecharakter investiert das Teilvermögen in moderatem bis substanziellen Masse in Schweizer Beteiligungswertpapiere, Aktien sowie Forderungswertpapiere in CHF gemäss Ziff. 4 nachfolgend.

Unter Beachtung der Anlagegrundsätze wird überdies auf einzelne Aktien des globalen Aktienmarktes oder auf den globalen, regionalen oder länderspezifischen Aktienmarkt als Ganzes eine Derivat-Strategie mit Hilfe von Optionen aufgesetzt. Die Derivatstrategie zielt darauf ab, durch den Verkauf von Call- und Put Optionen zusätzliche Erträge zu generieren. Im Gegenzug kann bei stark steigenden Kursen der einzelnen Basiswerte die Partizipation an einer positiven Kursentwicklung eingeschränkt werden (Calls) oder an einer negativen Kursentwicklung erhöht werden (Put). Erträge können aus Zinsen, Dividenden, Optionsprämien und anderen Quellen stammen. Folglich kann das Teilvermögen derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einsetzen. Der Vermögensverwalter kann die Derivatstrategie nach eigenem Ermessen nur in reduziertem Masse anwenden oder ganz aussetzen.

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 55% und höchstens 95% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
  - a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Unternehmen weltweit;
  - b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss dieser Ziff. 1 Bst. a) anlegen;
  - c) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 1 Bst. a) genannten Anlagen;
  - d) Derivate von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 1 Bst. a) genannten Anlagen.
2. Des Weiteren investiert die Fondsleitung insgesamt höchstens 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
  - a) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelobligationen (freiwillige Wandlung, Pflichtwandlung oder bedingte Pflichtwandlung (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)), Fund-Linked Notes mit Kapitalgarantie, Mortgage Backed Securities (MBS), Inflation Linked Bonds, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
  - d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss dieser Ziff. 2 Bst. a) bis c) anlegen;
  - e) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 2 Bst. a) bis c) genannten Anlagen;
  - f) Derivate von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 2 Bst. a) bis c) genannten Anlagen sowie Interest Rate Swaps, Credit Default Swaps sowie Interest Rate und Bond Futures.
3. Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Ziff. 5 in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh) investieren.
4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - Mindestens 20% und höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens werden in Anlagen gemäss Auflistung in den Ziff. 1. a) bis d), Ziff. 2. a) bis f) sowie Ziff. 3 in den vorhergehenden Abschnitten, von Emittenten, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind oder in Anlagen, die auf Schweizer Franken lauten, investiert.
5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - a) insgesamt höchstens 30% in:
    - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen aus Schwellenländern (Emerging Markets)
    - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von kleinen Unternehmen (Small Caps)

- in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating unterhalb von Investment Grade
  - höchstens 10% in CoCo-Bonds
  - höchstens 20% in alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb,) gc), gd), ge), gf), gg) und gh): Darunter fallen: Hedge Funds, indirekte Anlagen in Private Equity indirekte Anlagen in Edelmetalle, indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities), indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITS), indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities, indirekte Anlagen in Senior Secured Loans und indirekte Anlagen in Master Limited Partnerships (MLPs). Die Fondsleitung kann im Umfang von höchstens 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Hedge Funds und in indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) investieren, von denen bis zu 100% Dachfonds sein können. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Der Prospekt enthält diesbezüglich weitere Angaben.
- b) Die Hebelwirkung (Leverage) aus Engagements in Long-Aktien-Futures, die nicht durch Barmittel oder Ähnliches gedeckt sind, ist auf 20% begrenzt.
  - c) Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, absichern.
  - d) Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.
  - e) Für das Teilvermögen können Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating Investment Grade oder Non-Investment Grade sowie solche ohne Rating erworben werden. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.
  - f) Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen dieses Teilvermögens zu entsprechen.

#### D. UBS (CH) Fund 1 - Privilege 35 CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne.

UBS Asset Management stuft dieses Teilvermögen als aktiv verwalteten Sustainability Focus Fund ein, der ökologische und soziale Merkmale fördert. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Ziel der Anlagestrategie ist es, Unternehmen oder Emittenten, die sich stärker als andere ökologischen oder sozialen Aspekten verpflichtet fühlen, stärker zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der Anlagen können verschiedene Nachhaltigkeitsansätze verwendet werden. Als Grundlage werden die unter Abschnitt 1.10.1 des Prospekts näher beschriebene ESG-Integration bei der Allokation in die zugrunde liegenden Strategien, einschließlich der Zielfonds, sowie ein Negativscreening anhand der neuesten UBS-Nachhaltigkeitsausschlussrichtlinie befolgt und umgesetzt.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird ein Ausschluss (SVVK-ASIR und Ethix) über nachhaltige Zielfonds umgesetzt. Weitere Informationen zur Dachfondsstruktur sind im Prospekt unter Ziff. 6.15 und 6.16 aufgeführt.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur können nachhaltige Zielfonds verwendet werden, wenn sie einen der folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder eine Kombination davon verwenden:

- Best-in-Class-Ansatz
- Nachhaltiges thematisches Investieren: Hierzu gehören ESG-Themenaktien, grüne, soziale und nachhaltige Anleihen sowie Entwicklungsanleihen;

Zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung investiert das Teilvermögen mindestens 80% seines Vermögens (nach Abzug liquider Mittel und Derivate) in Anlagen, die den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

**Hinweise zu Anlagen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen nicht genügen:** Der Vermögensverwalter strebt zwar eine Nachhaltigkeit sämtlicher Anlagen an, kann jedoch aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität bei bis zu 20% des Vermögens Nachhaltigkeitskriterien nicht anwenden. Zudem sind zur effizienten Umsetzung der Anlagepolitik Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index nachbilden (inkl. ETFs), zulässig. Zulässig sind auch Anlagen in Zielfonds, die nicht als aktiv gemanagte Nachhaltigkeitsfokusfonds kategorisiert sind. Diese Produkte dürfen jedenfalls nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien eingesetzt werden.

Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

1. Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2). Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.
2. Die Fondsleitung investiert höchstens 80% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
  - a) Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
  - d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
  - e) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die sowohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren;
  - f) Derivate (Futures und Swaps) auf Forderungswertpapiere und -wertrechte, Zinssätze und Referenzschuldner (Credit Default Swaps) angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende Derivate und angerechnet mit ihrem Marktwert für engagementreduzierende Derivate.
3. Die Fondsleitung investiert mindestens 20% und höchstens 45% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genuss-scheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
  - b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren;
  - c) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die so-wohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren;
  - d) Derivate (Calls, Puts, Futures) von Emittenten weltweit auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie Aktienindizes an-gerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate.
4. Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Ziff. 5 in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und ge) investieren.
  5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtfondsvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
    - a) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und ge): insgesamt höchstens 10%, von denen bis zu 100% Dachfonds sein können. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Der Prospekt enthält diesbezüglich weitere Angaben.
    - b) Hedge Funds und indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga) und gb): höchstens 5 %; Engagementerhöhende Derivate (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) höchstens 40%;
    - c) Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade sowie ohne Rating: insgesamt höchstens 30%. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.
  6. Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Das Fremdwährungsrisiko beträgt insgesamt höchstens 30%.
  7. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des Teilvermögens zu entsprechen.

#### **E. UBS (CH) Fund 1 - Privilege 45 CHF**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne.

UBS Asset Management stuft dieses Teilvermögen als aktiv verwalteten Sustainability Focus Fund ein, der ökologische und soziale Merkmale fördert. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Ziel der Anlagestrategie ist es, Unternehmen oder Emittenten, die sich stärker als andere ökologischen oder sozialen Aspekten verpflichtet fühlen, stärker zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der Anlagen können verschiedene Nachhaltigkeitsansätze verwendet werden. Als Grundlage werden die unter Abschnitt 1.10.1 des Prospekts näher beschriebene ESG-Integration bei der Allokation in die zugrunde liegenden Strategien, einschließlich der Zielfonds, sowie ein Negativscreening anhand der neuesten UBS-Nachhaltigkeitsausschlussrichtlinie befolgt und umgesetzt.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird ein Ausschluss (SVVK-ASIR und Ethix) über nachhaltige Zielfonds umgesetzt wie im Prospekt unter Ziff. 1.10.1 aufgeführt. Weitere Informationen zur Dachfondsstruktur sind im Prospekt unter Ziff. 6.15 und 6.16 aufgeführt.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur können nachhaltige Zielfonds verwendet werden, wenn sie einen der folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder eine Kombination davon verwenden:

- Best-in-Class-Ansatz
- Nachhaltiges thematisches Investieren: Hierzu gehören ESG-Themenaktien, grüne, soziale und nachhaltige Anleihen sowie Entwicklungsanleihen;

Zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung investiert das Teilvermögen mindestens 80 % seines Vermögens (nach Abzug liquider Mittel und Derivate) in Anlagen, die den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

**Hinweise zu Anlagen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen nicht genügen:** Der Vermögensverwalter strebt zwar eine Nachhaltigkeit sämtlicher Anlagen an, kann jedoch aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität bei bis zu 20% des Vermögens Nachhaltigkeitskriterien nicht anwenden. Zudem sind zur effizienten Umsetzung der Anlagepolitik Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index nachbilden (inkl. ETFs), zulässig. Zulässig sind auch Anlagen in Zielfonds, die nicht als aktiv gemanagte Nachhaltigkeitsfokusfonds kategorisiert sind. Diese Produkte dürfen jedenfalls nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien eingesetzt werden.

Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

1. Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2). Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.
2. Die Fondsleitung investiert höchstens 75% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
  - a) Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
  - d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;

- e) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die so-wohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren;
  - f) Derivate (Futures und Swaps) auf Forderungswertpapiere und -wertrechte, Zinssätze und Referenzschuldner (Credit Default Swaps) angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende Derivate und angerechnet mit ihrem Marktwert für engagementreduzierende Derivate.
3. Die Fondsleitung investiert mindestens 25% und höchstens 50% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
    - a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
    - b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren;
    - c) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die sowohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren;
    - d) Derivate (Calls, Puts, Futures) von Emittenten weltweit auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie Aktienindizes an-gerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate.
  4. Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Ziff. 5 in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und ge) investieren.
  5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtfondsvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
    - a) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und ge): insgesamt höchstens 10%, von denen bis zu 100% Dachfonds sein können. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Der Prospekt enthält diesbezüglich weitere Angaben.
    - b) Hedge Funds und indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga) und gb): höchstens 5%; Engagementerhöhende Derivate (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) höchstens 40%;
    - c) Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade sowie ohne Rating: insgesamt höchstens 30%. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.
  6. Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Das Fremdwährungsrisiko beträgt insgesamt höchstens 30 %.
  7. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des Teilvermögens zu entsprechen.

#### F. UBS (CH) Fund 1 - Privilege 75 CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne.

UBS Asset Management stuft dieses Teilvermögen als aktiv verwalteten Sustainability Focus Fund ein, der ökologische und soziale Merkmale fördert. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Ziel der Anlagestrategie ist es, Unternehmen oder Emittenten, die sich stärker als andere ökologischen oder sozialen Aspekten verpflichtet fühlen, stärker zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der Anlagen können verschiedene Nachhaltigkeitsansätze verwendet werden. Als Grundlage werden die unter Abschnitt 1.10.1 des Prospekts näher beschriebene ESG-Integration bei der Allokation in die zugrunde liegenden Strategien, einschließlich der Zielfonds, sowie ein Negativscreening anhand der neuesten UBS-Nachhaltigkeitsausschlussrichtlinie befolgt und umgesetzt.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird ein Ausschluss (SVVK-ASIR und Ethix) über nachhaltige Zielfonds umgesetzt wie im Prospekt unter Ziff. 1.10.1 aufgeführt. Weitere Informationen zur Dachfondsstruktur sind im Prospekt unter Ziff. 6.15 und 6.16 aufgeführt.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur können nachhaltige Zielfonds verwendet werden, wenn sie einen der folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder eine Kombination davon verwenden:

- Best-in-Class-Ansatz
- Nachhaltiges thematisches Investieren: Hierzu gehören ESG-Themenaktien, grüne, soziale und nachhaltige Anleihen sowie Entwicklungsanleihen;

Zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung investiert das Teilvermögen mindestens 80 % seines Vermögens (nach Abzug liquider Mittel und Derivate) in Anlagen, die den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

**Hinweise zu Anlagen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen nicht genügen:** Der Vermögensverwalter strebt zwar eine Nachhaltigkeit sämtlicher Anlagen an, kann jedoch aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität bei bis zu 20% des Vermögens Nachhaltigkeitskriterien nicht anwenden. Zudem sind zur effizienten Umsetzung der Anlagepolitik Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index nachbilden (inkl. ETFs), zulässig. Zulässig sind auch Anlagen in Zielfonds, die nicht als aktiv gemanagte Nachhaltigkeitsfokusfonds kategorisiert sind. Diese Produkte dürfen jedenfalls nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien eingesetzt werden. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

1. Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2). Der maximale Aktienanteil überschreitet allerdings die nach BVV 2 vorgegebene Kategorienbegrenzung für Aktien. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.
2. Die Fondsleitung investiert höchstens 50 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
  - c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
  - d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
  - e) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die so-wohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren;
  - f) Derivate (Futures und Swaps) auf Forderungswertpapiere und -wertrechte, Zinssätze und Referenzschuldner (Credit Default Swaps) angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende Derivate und angerechnet mit ihrem Marktwert für engagementreduzierende Derivate.
3. Die Fondsleitung investiert mindestens 50% und höchstens 85% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
    - a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
    - b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren;
    - c) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die so-wohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren;
    - d) Derivate (Calls, Puts, Futures) von Emittenten weltweit auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie Aktienindizes an-gerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate.
  4. Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Ziff. 5 in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und ge) investieren.
  5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtfondsvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
    - a) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und ge): insgesamt höchstens 10%, von denen bis zu 100% Dachfonds sein können. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Der Prospekt enthält diesbezüglich weitere Angaben.
    - b) Hedge Funds und indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga) und gb): höchstens 5%;Engagementerhöhende Derivate (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) höchstens 40 %;
    - c) Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade sowie ohne Rating: insgesamt höchstens 20%. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.
  6. Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Das Fremdwährungsrisiko beträgt insgesamt höchstens 30%.
  7. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des Teilvermögens zu entsprechen.

#### G. UBS (CH) Fund 1 - Privilege 20 CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung. Dieses Teilvermögen verfolgt eine ertragsorientierte Anlagestrategie mit Rechnungseinheit Schweizer Franken.

UBS Asset Management stuft dieses Teilvermögen als aktiv verwalteten Sustainability Focus Fund ein, der ökologische und soziale Merkmale fördert. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Ziel der Anlagestrategie ist es, Unternehmen oder Emittenten, die sich stärker als andere ökologischen oder sozialen Aspekten verpflichtet fühlen, stärker zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der Anlagen können verschiedene Nachhaltigkeitsansätze verwendet werden. Als Grundlage werden die unter Abschnitt 1.10.1 des Prospekts näher beschriebene ESG-Integration bei der Allokation in die zugrunde liegenden Strategien, einschließlich der Zielfonds, sowie ein Negativscreening anhand der neuesten UBS-Nachhaltigkeitsausschlussrichtlinie befolgt und umgesetzt.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird ein Ausschluss (SVVK-ASIR und Ethix) über nachhaltige Zielfonds umgesetzt wie im Prospekt unter Ziff. 1.10.1 aufgeführt. Weitere Informationen zur Dachfondsstruktur sind im Prospekt unter Ziff. 6.15 und 6.16 aufgeführt.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur können nachhaltige Zielfonds verwendet werden, wenn sie einen der folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder eine Kombination davon verwenden:

- Best-in-Class-Ansatz
- Nachhaltiges thematisches Investieren: Hierzu gehören ESG-Themenaktien, grüne, soziale und nachhaltige Anleihen sowie Entwicklungsanleihen;

Zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung investiert das Teilvermögen mindestens 80 % seines Vermögens (nach Abzug liquider Mittel und Derivate) in Anlagen, die den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

**Hinweise zu Anlagen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen nicht genügen:** Der Vermögensverwalter strebt zwar eine Nachhaltigkeit sämtlicher Anlagen an, kann jedoch aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität bei bis zu 20% des Vermögens Nachhaltigkeitskriterien nicht anwenden. Zudem sind zur effizienten Umsetzung der Anlagepolitik Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index nachbilden (inkl. ETFs), zulässig. Zulässig sind auch Anlagen in Zielfonds, die nicht als aktiv gemanagte Nachhaltigkeitsfokusfonds kategorisiert sind. Diese Produkte dürfen jedenfalls nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien eingesetzt werden.

Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

1. Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Art. 7 Absatz 1 der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV). Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.
2. Die Fondsleitung investiert
  - a) mindestens 25% und höchstens 85% des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens in:
    - aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit mit guter Bonität;
    - ab) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen in Schweizer Franken, die in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investieren.
    - ac) Derivate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss Bst. aa) oben sowie Interest Rate Swaps, Credit Default Swaps sowie Interest Rate und Bond Futures.
  - b) mindestens 10% und höchstens 25% des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens in:
    - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) in Schweizer Franken von Unternehmen weltweit;
    - bb) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen in Schweizer Franken, die in Anlagen gemäss Bst. ba) oben investieren.
    - bc) Derivate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss Bst. ba) oben sowie Aktienindizes.
  - c) höchstens 75% des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens in:
    - ca) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit mit guter Bonität;
    - cb) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen in Schweizer Franken, die in Anlagen gemäss Bst. ca) oben investieren.
    - cc) auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz haben.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtfondsvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - a) engagementerhöhende Derivate (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) höchstens 20%.
  - b) Guthaben auf Sicht und Zeit höchstens 20%.
  - c) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen höchstens 49%.
  - d) höchstens 49 % in Schweizer Franken lautende Obligationen von Unternehmen weltweit (nicht-Schweiz Hauptsitz Unternehmen).
4. Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.
5. Für dieses Teilvermögen darf die Fondsleitung nicht in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren.

## § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## B. Anlagetechniken und -instrumente

### § 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 2 für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Für das folgende Teilvermögen darf die Fondsleitung keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen:
  - UBS (CH) Fund 1 - Privilege 20 CHF
3. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
4. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
5. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
6. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-

FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
8. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
9. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

## § 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 2 für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden. Das «Repo» ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes. Das «Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Für die folgenden Teilvermögen darf die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte tätigen:
  - UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF)
  - UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF)
  - UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF)
  - UBS (CH) Fund 1 - Privilege 20 CHF
3. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
4. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
5. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
6. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
7. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für «Repos» verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
8. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
9. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

## § 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.  
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

### Commitment Ansatz I:

- 2.1. Für die Teilvermögen
  - UBS (CH) Fund 1 - Privilege 35 CHF**
  - UBS (CH) Fund 1 - Privilege 45 CHF**
  - UBS (CH) Fund 1 - Privilege 75 CHF**
  - UBS (CH) Fund 1 - Privilege 20 CHF**
 gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
  - 2.1.1. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
    - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
    - b) Credit Default Swaps (CDS);
    - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
    - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
  - 2.1.2. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
  - 2.1.3. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
    - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
      - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
      - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
      - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
    - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
    - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
  - 2.1.4. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
  - 2.1.5. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
    - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
    - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
    - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
    - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

### Commitment Ansatz II:

- 2.2. Für die Teilvermögen
  - UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF)**
  - UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF)**

**UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF)**

gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% seines Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225 % seines Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

- 2.2.1. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfad-unabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
- 2.2.2. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit-, Währungs- oder Zinsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit-, Währungs- oder Zinsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
3. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
4. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehöri-gen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der

Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

5. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
6. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
  - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
  - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
  - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
  - zum allfälligen Einsatz von Kreditderivaten;
  - zur Sicherheitenstrategie.

### § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 3 für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.
3. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

### § 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettofondsvermögens (für die Teilvermögen UBS (CH) Fund 1 - Privilege 35 CHF UBS (CH) Fund 1 - Privilege 45 CHF und UBS (CH) Fund 1 - Privilege 75 CHF nicht mehr als 25% ihrer Nettofondsvermögen) verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## C. Anlagebeschränkungen

### § 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
 Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten bzw. Schuldner, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
 

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20 % des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
 

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Im Fall der Depotbank erhöht sich diese Limite auf 30% des Vermögens eines Teilvermögens.

Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachstehend.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachstehend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens (höchstens 20% für die Teilvermögen UBS (CH) Fund 1 - Privilege 35 CHF, UBS (CH) Fund 1 - Privilege 45 CHF, UBS (CH) Fund 1 - Privilege 75 CHF und UBS (CH) Fund 1 - Privilege 20 CHF) in Anteilen bzw. Aktien derselben anderen kollektiven Kapitalanlage gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d. oben anlegen. Im Fall von alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g oben ist diese Limite auf 10% herabgesetzt.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% (25% für die Teilvermögen UBS (CH) Fund 1 - Privilege 35 CHF, UBS (CH) Fund 1 - Privilege 45 CHF, UBS (CH) Fund 1 - Privilege 75 CHF und UBS (CH) Fund 1 - Privilege 20 CHF) der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 % nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
14. Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 12 und 13 oben sind OECD-Mitgliedstaaten oder öffentlich-rechtliche Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten und folgende internationale Organisationen zugelassen: der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

#### **IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

##### **§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte**

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.
7. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2.0% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld-/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten

für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z. B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2.0% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
  - d) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens getätigt wurden.

## § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Auftrages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.  
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung gemäss der Tabelle 1 im Prospekt beglichen werden.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Sollte die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen, dass der Bestand eines Anlegers in einer bestimmten Anteilklasse unter die für diese Anteilklasse im Verkaufsprospekt festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Fondsleitung diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf die Rückzahlung sämtlicher vom Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.

### § 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen. Die Fondsleitung kann solche Geschäfte von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen.

## V. Vergütungen und Nebenkosten

### § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5,0% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,0% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet, sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.
4. Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes kann eine reduzierte Ausgabekommission von max. 2,5% sowie eine reduzierte Rücknahmekommission von max. 1% erhoben werden. Kostenloser Wechsel ist möglich beim Wechsel zwischen verschiedenen Teilvermögen gemäss untenstehender Tabelle.
5. Beim Wechsel von einer Anteilklasse eines Teilvermögens in eine andere werden maximal 50% der Ausgabe- und Rücknahmekommission erhoben.
6. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden.

### Tabelle gemäss § 19 Ziffer 4

Im Moment sind keine ausgabe- und rücknahmespesenbefreiten Wechselmöglichkeiten in andere Teilvermögen vorgesehen.

### § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Verwaltungskommission der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:
  - a) Für die Leitung die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die nachfolgend aufgeführte jährliche Kommission (**Management Fee**) des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird. Nicht abgegolten in der Management Fee sind die Dienstleistungen gemäss nachfolgendem Bst. b).
  - b) Für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie der Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilklassen (FX Hedging) stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die nachfolgend aufgeführte jährliche Kommission (**Servicing Fee**) des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird.

Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens unterschiedlich ausgestaltet werden und zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden. Die Summe aus Management Fee und Servicing

Fee entspricht der Verwaltungskommission der Fondsleitung und darf die nachfolgend aufgeführten Maximalsätze nicht überschreiten.

Die Maximalsätze der Management Fee, Servicing Fee und Verwaltungskommission unterscheiden sich bei den einzelnen Teilvermögen und Anteilsklassen wie folgt:

#### UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF)

Anteilsklassen (alle Währungen)	Bestandteil Management Fee /p.a.	Bestandteil Fee/p.a.	Servicing	Totale Verwaltungs-kom- mission/p.a.
P	max. 1.16%	max. 0.10%		max. 1.26%
P hedged	max. 1.16%	max. 0.15%		max. 1.31%
K-1	max. 0.69%	max. 0.10%		max. 0.79%
K-1 hedged	max. 0.69%	max. 0.15%		max. 0.84%
Q	max. 0.64%	max. 0.10%		max. 0.74%
Q hedged	max. 0.64%	max. 0.15%		max. 0.79%
F	max. 0.60%	max. 0.10%		max. 0.70%
F hedged	max. 0.60%	max. 0.15%		max. 0.75%
I-A1	max. 0.64%	max. 0.10%		max. 0.74%
I-A1 hedged	max. 0.64%	max. 0.15%		max. 0.79%
I-A2	max. 0.62%	max. 0.10%		max. 0.72%
I-A2 hedged	max. 0.62%	max. 0.15%		max. 0.77%
I-A3	max. 0.60%	max. 0.10%		max. 0.70%
I-A3 hedged	max. 0.60%	max. 0.15%		max. 0.75%

#### UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF)

Anteilsklassen (alle Währungen)	Bestandteil Management Fee /p.a.	Bestandteil Fee/p.a.	Servicing	Totale Verwaltungs-kom- mission/p.a.
P	max. 1.30%	max. 0.10%		max. 1.40%
P hedged	max. 1.30%	max. 0.15%		max. 1.45%
K-1	max. 0.79%	max. 0.10%		max. 0.89%
K-1 hedged	max. 0.79%	max. 0.15%		max. 0.94%
Q	max. 0.73%	max. 0.10%		max. 0.83%
Q hedged	max. 0.73%	max. 0.15%		max. 0.88%
F	max. 0.65%	max. 0.10%		max, 0.75%
F hedged	max. 0.65%	max. 0.15%		max. 0.80%
I-A1	max. 0.68%	max. 0.10%		max. 0.78%
I-A1 hedged	max. 0.68%	max. 0.15%		max. 0.83%
I-A2	max. 0.67%	max. 0.10%		max. 0.77%
I-A2 hedged	max. 0.67%	max. 0.15%		max. 0.82%
I-A3	max. 0.65%	max. 0.10%		max, 0.75%
I-A3 hedged	max. 0.65%	max. 0.15%		max. 0.80%

**UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF)**

<b>Anteilklassen</b> (alle Währungen)	<b>Bestandteil Management Fee /p.a.</b>	<b>Bestandteil Fee/p.a.</b>	<b>Servicing</b>	<b>Totale Verwaltungs-kommission/p.a.</b>
P	max. 1.45%	max. 0.10%		max. 1.55%
P hedged	max. 1.45%	max. 0.15%		max. 1.60%
K-1	max. 0.90%	max. 0.10%		max. 1.00%
K-1 hedged	max. 0.90%	max. 0.15%		max. 1.05%
Q	max. 0.83%	max. 0.10%		max. 0.93%
Q hedged	max. 0.83%	max. 0.15%		max. 0.98%
F	max. 0.74%	max. 0.10%		max. 0.84%
F hedged	max. 0.74%	max. 0.15%		max. 0.89%
I-A1	max. 0.78%	max. 0.10%		max. 0.88%
I-A1 hedged	max. 0.78%	max. 0.15%		max, 0.93%
I-A2	max. 0.76%	max. 0.10%		max. 0.86%
I-A2 Hedged	max. 0.76%	max. 0.15%		max. 0.91%
I-A3	max. 0.74%	max. 0.10%		max. 0.84%
I-A3 hedged	max. 0.74%	max. 0.15%		max. 0.89%

**UBS (CH) Fund 1 - Privilege 35 CHF**

<b>Anteilklassen</b> (alle Währungen)	<b>Bestandteil Management Fee /p.a.</b>	<b>Bestandteil Fee/p.a.</b>	<b>Servicing</b>	<b>Totale Verwaltungs-kommission/p.a.</b>
P	max. 1.20%	max. 0.10%		max. 1.30%
P hedged	max. 1.20%	max. 0.15%		max. 1.35%
I-A1 K-1	max. 0.60%	max. 0.10%		max. 0.70%
I-A1 hedged K-1hedged	max. 0.60%	max. 0.15%		max. 0.75%
K-1 25	max. 0.50%	max. 0.10%		max. 0.60%
K-1 25 hedged	max. 0.50%	max. 0.15%		max. 0.65%
Q	max. 1.00%	max. 0.10%		max. 1.10%
Q hedged	max. 1.00%	max. 0.15%		max. 1.15%

**UBS (CH) Fund 1 - Privilege 45 CHF**

<b>Anteilklassen</b> (alle Währungen)	<b>Bestandteil Management Fee /p.a.</b>	<b>Bestandteil Fee/p.a.</b>	<b>Servicing</b>	<b>Totale Verwaltungs-kommission/p.a.</b>
P	max. 1.50%	max. 0.10%		max. 1.60%
P hedged	max. 1.50%	max. 0.15%		max. 1.65%
I-A1 K-1	max. 0.90%	max. 0.10%		max. 1.00%
I-A1 hedged K-1 hedged	max. 0.90%	max. 0.15%		max. 1.05%
K-1 25	max. 0.70%	max. 0.10%		max. 0.80%
K-1 25 hedged	max. 0.70%	max. 0.15%		max. 0.85%

Q	max. 1.25%	max. 0.10%	max. 1.35%
Q hedged	max. 1.25%	max. 0.15%	max. 1.40%

**UBS (CH) Fund 1 - Privilege 75 CHF**

Anteilklassen (alle Währungen)	Bestandteil Management Fee /p.a.	Bestandteil Fee/p.a.	Servicing	Totale Verwaltungs-kommission/p.a.
P	max. 1.60%	max. 0.10%		max. 1.70%
P hedged	max. 1.60%	max. 0.15%		max. 1.75%
I-A1 K-1	max. 0.90%	max. 0.10%		max. 1.00%
I-A1 hedged K-1 hedged	max. 0.90%	max. 0.15%		max. 1.05%
K-1 25	max. 0.70%	max. 0.10%		max. 0.80%
K-1 25 hedged	max. 0.70%	max. 0.15%		max. 0.85%
Q	max. 1.30%	max. 0.10%		max. 1.40%
Q hedged	max. 1.30%	max. 0.15%		max. 1.45%

**UBS (CH) Fund 1 - Privilege 20 CHF**

Anteilklassen (alle Währungen)	Bestandteil Management Fee /p.a.	Bestandteil Fee/p.a.	Servicing	Totale Verwaltungs-kommission/p.a.
P	max. 1.20%	max. 0.10%		max. 1.30%
P hedged	max. 1.20%	max. 0.15%		max. 1.35%
I-A1 K-1	max. 0.60%	max. 0.10%		max. 0.70%
I-A1 hedged K-1 hedged	max. 0.60%	max. 0.15%		max. 0.75%
K-1 25	max. 0.50%	max. 0.10%		max. 0.60%
K-1 25 hedged	max. 0.50%	max. 0.15%		max. 0.65%
Q	max. 0.90%	max. 0.10%		max. 1.00%
Q hedged	max. 0.90%	max. 0.15%		max. 1.05%

Klassen **«I-X-dist», «(CHF hedged) I-X-dist», «(EUR hedged) I-X-dist», «(USD hedged) I-X-dist», «I-X-acc», «(CHF hedged) I-X-acc», «(EUR hedged) I-X-acc», «(USD hedged) I-X-acc»**

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

Klassen **«U-X-acc», «(CHF hedged) U-X-acc», «(EUR hedged) U-X-acc», «(USD hedged) U-X-acc», «U-X-dist», «(CHF hedged) U-X-dist», «(EUR hedged) U-X-dist», «(USD hedged) U-X-dist»**

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

Klassen **«I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «(EUR hedged) I-B-dist», «(USD hedged) I-B-dist», «I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc», «(EUR hedged) I-B-acc», «(USD hedged) I-B-acc» für alle Teilvermögen:**

Für die Anteilsklassen «I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «(EUR hedged) I-B-dist», «(USD hedged) I-B-dist», «I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc», «(EUR hedged) I-B-acc», «(USD hedged) I-B-acc» stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen (jeweils lediglich anteilmässig und für alle Währungen) eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 0.20% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des anteilmässigen durchschnittlichen Nettofondsvermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission). Diese pauschale Verwaltungskommission enthält die Entschädigung für die Leitung, Dienstleistungen im Bereich der Währungsabsicherung

bei währungsbesicherten Anteilklassen (FX Hedging) sowie die Depotbankkommission. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen wird nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet, sondern gemäss § 6 Ziff. 4 direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Nicht zwingend in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss nachfolgender Ziff. 3 lit. a bis d und h bis j, welche direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden können. Für die Klassen «I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «(EUR hedged) I-B-dist», «(USD hedged) I-B-dist», «I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc», «(EUR hedged) I-B-acc», «(USD hedged) I-B-acc», (alle Währungen) kommt die folgende Ziff. 2 nicht zur Anwendung.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.05 % des Nettofondsvermögens der Teilvermögen (Depotbankkommission), die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird. Für die Klassen «I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «(EUR hedged) I-B-dist», «(USD hedged) I-B-dist», «I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc», «(EUR hedged) I-B-acc», «(USD hedged) I-B-acc» (alle Währungen) kommt eine pauschale Verwaltungskommission zur Anwendung und es wird keine separate Depotbankkommission erhoben.  
Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
  - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
  - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
  - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
  - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
  - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden;
  - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
  - m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
  - n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden, sofern möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen.
5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3 % exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten für die Teilvermögen anzugeben.
7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.
8. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis ihres Anteils am Gesamtvermögen des Umbrella-Fonds belastet.

## VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

### § 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:
  - UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF): Schweizer Franken (CHF)
  - UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF): Schweizer Franken (CHF)
  - UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF): Schweizer Franken (CHF)
  - UBS (CH) Fund 1 - Privilege 35 CHF: Schweizer Franken (CHF)
  - UBS (CH) Fund 1 - Privilege 45 CHF: Schweizer Franken (CHF)
  - UBS (CH) Fund 1 - Privilege 75 CHF: Schweizer Franken (CHF)
  - UBS (CH) Fund 1 - Privilege 20 CHF: Schweizer Franken (CHF)
2. Das Rechnungsjahr des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

### § 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII. Verwendung des Erfolgs

### § 23

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der entsprechenden Währung der Anteilklasse an die Anleger.  
Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Währung der Anteilklasse an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.  
Bis zu 30% des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilklasse eines Teilvermögens können jeweils auf die neue Rechnung vorgetragen werden.  
Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettofondsvermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Thesaurierung zurückbehalten werden.
3. Für die ausschüttenden Anteilklassen der Teilvermögen UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Yield (CHF), UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Balanced (CHF) und UBS (CH) Fund 1 - Swiss & Global Income Strategy - Growth (CHF) gilt: Ausgeschüttet werden Nettoerträge (aus Dividenden, Zinscoupons und anderen Ertragsquellen) sowie Optionsprämien. Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Erträge und realisierten Kapitalgewinne des zuletzt abgeschlossenen sowie der vorangegangenen Rechnungsjahre vollständig ausgeschüttet wurden, kann die Fondsleitung eine Teilrückzahlung von maximal 3% pro Jahr beschliessen. Es handelt sich dabei um eine Rückzahlung von einbezahltem Kapital, ohne dass der Fonds (teil-)aufgelöst wird. Aus der Teilrückzahlung erwachsen weder dem Teilvermögen noch den Anlegern direkte Kosten. Die Teilrückzahlung kann im Zusammenhang mit der geprüften Jahresrechnung erfolgen und wird im Jahresbericht ausgewiesen. Die Fondsleitung publiziert die Teilrückzahlung vorgängig im Publikationsorgan.

## VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

### § 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan und allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

### § 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Kommissionen, Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
    - die Rücknahmebedingungen;
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e) weder der Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.  
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 3 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen sowie die Aussetzung des Anteilhandels über mehrere Tage gutheissen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rücknahme ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

### § 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## X. Änderung des Fondsvertrags

### § 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche

Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§ 28**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.  
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 4. Juli 2025 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 30. August 2024.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 2. Juli 2025.